

## 11 Der juristische Kampf um die politisch Traumatisierten

R. MARX

Auch<sup>1</sup> der auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierte *RECHTSANWALT REINHARD MARX, DR.*,<sup>2</sup> spricht den *juristischen Wahrheitsbegriff* an, womit sich an die Aussagen des Richters im vorigen Kapitel anschließen läßt:

### Juristische Wahrheitsfindung. Institutionalisiertes Klima des Mißtrauens

„Wenn eine Therapie begonnen wird, ist das Ziel sicherlich, einen irgendwie gearteten Erkenntnisprozeß auszulösen und dem Klienten zu mehr seelischer Gesundheit zu verhelfen. Das ist aber nicht das *Ziel des juristischen Verfahrens*. Sondern dessen Ziel ist es, *die Wahrheit zu erkennen*, und nicht unbedingt, dem Mandanten zu helfen. ... Wobei die Erkenntnis der ‚Wahrheit‘ schon sehr stark von *metajuristischen Faktoren vorgefiltert* wird: Da ist zunächst einmal – das kann man, denke ich, in dieser Pauschalität so sagen – sehr häufig eine *Abwehrhaltung* in die Richtung vorhanden: Es kommen zu viele unberechtigte Flüchtlinge! Dieses Vorverständnis ist von vornherein in den Köpfen, bei der Befragung, bei der Tatsachenermittlung, und führt zu entsprechenden Fehlern. ... Teilweise soll auch die Glaubwürdigkeit erschüttert werden durch bestimmte Fragetechniken, um dann eine Scheinlegitimation für die Ablehnung des Antrags zu haben. ...

„*Strukturelles Mißtrauen*“ – das ist noch viel zu vornehm ausgedrückt! Ja, diese [vom Interviewer eingebrachte] Begrifflichkeit unterstütze ich sehr. ... Und das betrifft das gesamte Asylverfahren, d.h. die Asylsuchenden müssen die Behörde und das Gericht davon überzeugen, daß gerade sie *nicht* zu der großen Masse derjenigen gehören, denen man nicht glauben darf, nicht glauben kann. Man kann das auch daran erkennen, wie sich seit den achtziger Jahren die Anforderungen an die sog. *Darlegungslasten*, also die Ansprüche an Schlüssigkeit, Stimmigkeit, Plausibilität, Widerspruchsfreiheit etc. des Vortrags, entwickelt haben: Das ist auffallend scharf geworden! Und der Hintergrund dafür ist meines Erachtens darin zu sehen, daß *irrationale Ängste vor einer Fehlentscheidung* bestehen, die möglichst auszuschließen ist. Denn eine Fehlentscheidung würde ja bedeuten, daß noch mehr Flüchtlinge ins Land kommen und ihnen dies zu leicht gemacht wird. Die Asylerlangung *muß* nach dieser Logik also ganz schwer gemacht werden, damit wirklich nur diejenigen, die tatsächlich verfolgt sind, ins Schutzsystem hineingelangen. Immerhin ist es ja noch so, daß, wenn ein Kläger als politisch Verfolgter erkannt wird, man ihn nicht abweisen wird. So weit sind wir also noch nicht. Das kann aber noch kommen! ...

---

<sup>1</sup> Zur *Hervorhebungspraxis* s. S. 36

<sup>2</sup> S. v.a. MARX (2003): „Kommentar zum Asylverfahrensgesetz“.

[Daß die Asylrechtspraxis in sich ein Unrecht wäre,] das sage ich so pauschal nicht. Aber ich sage das in dem Fall, wo jemand tatsächlich gefoltert wurde und ihm das im Verfahren nicht geglaubt wird. Das ist dann ein Unrecht, und als solches wird es von den Betroffenen auch erfahren. Ich behaupte jedoch nicht, daß das immer so wäre. Schließlich gibt es unter den Flüchtlingen durchaus auch Lügner, und dieser Anteil ist sogar kein unbeträchtlicher, würde ich sagen. Das sehe ich ja in meiner eigenen Praxis, wo ich häufig feststellen muß, ... daß der ganze Vortrag in sich völlig absurd und abwegig ist. Aber es gibt sicherlich auch nicht wenige Fälle, die an dieser Verbohrtheit, diesem Nichtwissen und dieser Phlegmatik der Behörden und der Gerichte scheitern. Das war auch schon in den achtziger Jahren so: Den Flüchtlingen schlägt hier ein *institutionalisiertes Klima des Mißtrauens* entgegen! Und dann liegt es auf der Hand, daß es häufig zu strukturellen Fehlern bei der Ermittlung der maßgeblichen Tatsachen kommt. *Und von den Betroffenen wird das natürlich als Unrechtserfahrung wahrgenommen:* ‚Ich bin in meinem Heimatland gefoltert worden, und hier glaubt mir das keiner, hier gelte ich als Lügner und so werde ich auch behandelt, werde abgeschoben, muß mir einen Paß besorgen, und in meiner Heimat betrachten mich alle als jemand, der im Fluchtland keinen Erfolg gehabt hat, der gelogen hat.‘ Das ist eine ganz schlimme Sache!“<sup>1</sup>

Diese Einschätzung ist praktisch identisch mit der von P. MACLEAN im vorigen Kapitel, so daß hier auch dieselben theoretischen Interpretationen greifen (nach M. FOUCAULT: „Macht-Recht-Wahrheitsdiskurs“;<sup>2</sup> nach P. BOURDIEU: „Milieu der Flüchtlingsabwehr“;<sup>3</sup> nach H. KEILSON: „Sequentielle Unrechtstraumatisierung“<sup>4</sup>). Als weiteres Auslegungsparadigma kann, wenn hier von einer kollektiven *Abwehrhaltung* die Rede ist, auf die *tiefenpsychologische Abwehrlehre*<sup>5</sup> rekurriert werden. Nach dieser können negativ besetzte Erlebnisinhalte, die etwa Angst, Schuld, Scham, Schmerz verursachen, durch verschiedene *Abwehrmechanismen* auf unbewußte Repräsentationsebenen verlagert und somit vom Bewußtsein ferngehalten werden, wodurch sie dieses nicht mehr direkt zu belasten scheinen; stattdessen kommt es zur Symptombildung.<sup>6</sup> Die von R. MARX ebenso wie von P. MACLEAN angesprochene kollektive Emotion hinter der genannten Abwehrhaltung ist *Angst*, nämlich vor zu vielen unberechtigten (Wirtschafts-)Flüchtlingen, die das deutsche Sozialsystem belasten und möglicherweise überfordern würden. (Andere zu nennende (kollektive) Emotionen wären Ohnmacht, Schuld, schmerzhaftes Erinnerungen an die eigene Vergangenheit oder durch transgenerationale Weitergabe.)<sup>7</sup> Ein daraus resultierender Abwehrmechanismus (vgl. „metajuristischer Vorfilter“) kann *Projektion* sein: „Zur Scheinlegitimation für die Ablehnung des Antrags“ wird der Antragsteller tendenziell als Lügner betrachtet („strukturelles Mißtrauen“), bzw. die Situation wird durch bestimmte Fragetechniken so manipuliert, daß jener sich selbst der Lüge zu überführen scheint

<sup>1</sup> MARX (2002)

<sup>2</sup> S. S. 109

<sup>3</sup> S. S. 219 ff

<sup>4</sup> S. S. 90

<sup>5</sup> KÜCHENHOFF (2000)

<sup>6</sup> EHLERS (2000)

<sup>7</sup> Vgl. OSTERKAMP (1993, s. hier S. 220)

---

(„projektive Identifizierung“).<sup>1</sup> „Die Wahrheit“ liegt mithin nicht offen zu Tage, wie das scheinbar objektive Prozedere der „Tatsachenfeststellung“ es suggeriert, sondern sie ist unter anderem ein Produkt tiefenpsychologischer (bzw. „tiefensoziologischer“) Prozesse, eines bestimmten Machtdiskurses sowie eines richterlich-administrativen Habitus, und schließlich muß sie als eine *Konstruktion* des rechtlichen Systems gelten<sup>2</sup>. – Auf der anderen Seite ist darauf zu achten, daß *rationale* Argumente von „Asylkritikern“ durch derartige Analysen nicht pauschal diffamiert oder pathologisiert werden. Schließlich wäre auch umgekehrt die, durchaus beobachtungsgestützte, „Tiefendeutung“ möglich, daß Vertreter der „Flüchtlingsunterstützerszene“ – und nur solche Stimmen kommen in dieser Studie ja ausführlich zu Wort<sup>3</sup> – sich mit den Opfern, den „Mühseligen und Beladenen“ in durchaus narzißtischer Weise identifizieren, um sich als Menschenrechtler, Moralist oder Missionar zu profilieren.<sup>4</sup> Insgesamt ist mit solchen Deutungen und Analysen also reflektiert und zurückhaltend umzugehen, da sie oft und gerne auch als „*Diskurswaffen*“ eingesetzt werden, was eine verständigungsorientierte Auseinandersetzung mit möglichst breit akzeptiertem gesellschaftlichem Konsens unterminieren kann.<sup>5</sup>

### **Vertrauen in der anwaltlichen Praxis innerhalb eines Systems strukturellen Mißtrauens**

R. MARX konstatiert also ein juristisch-administrativ institutionalisiertes Klima des Mißtrauens gegenüber Flüchtlingen. Nun ist er in seiner Tätigkeit nolens volens auch selbst Teil dieses Klimas, und es fragt sich, wie er damit als anwaltlicher Unterstützer der Betroffenen umgeht:

„Bei einer totalen Unglaubwürdigkeit muß ich sagen: ‚Tut mir leid, ich glaube, wir haben keine Vertrauensbasis, Sie müssen sich einen anderen Anwalt suchen.‘ Wenn es aber nur eine partielle Unglaubwürdigkeit ist, muß ich sehen, ob das den Kernbereich des Vorbringens berührt oder nicht. Ansonsten gehe ich damit offen um und sage: *Am besten ist immer die Wahrheit*. ... Denn im Asylrechtsbereich muß der Asylsuchende ... das Gericht überzeugen, er muß es für sich einnehmen. Dabei kommt es auf die *Überzeugungsgewißheit des Richters* an, die muß er oder sie sich erwerben. Und da bin ich eher für eine *offene Herangehensweise*, weil ... wenn da jemand [etwa aufgrund von bestimmten Hinweisen aus seinem Umfeld] herumtaktiert, kann ich ihn sowieso nicht mehr retten. ...

*Es geht also nicht ohne Vertrauen. Das ist aber eine andere Art von Vertrauen als zum Therapeuten, da der ja viel mehr Zeit mit dem Klienten zur Verfügung hat.* ... Ich habe etwa gelesen: ‚Der psychotherapeutische Erkenntnisprozeß setzt in

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu MACLEAN (1983, s. hier S. 213 ff)

<sup>2</sup> KRAUSE (2001, S. 159 f). S. auch S. 112.

<sup>3</sup> Zur Begründung s. S. 19

<sup>4</sup> MARX (2002): „Ich habe sehr engen Kontakt zu den Wohlfahrtsverbänden und zu diesen ganzen Strukturen, die im Asylbereich tätig sind. ... Auch mit den Behörden suche ich den Diskurs und möchte da *keine Feindbilder* aufbauen. ... Der Diskurs ist ja nicht nur mit moralisch Gleichgesinnten notwendig – und da ist er häufig noch am schwierigsten! Was einem da bisweilen unterstellt wird! ... Das geht manchmal schon unter die Gürtellinie, weil dann einfach *so moralisch argumentiert wird*. Moral ist wichtig, man sollte sie für sich begründen und seine Arbeit auf seiner eigenen Moral basieren, aber nicht dem anderen bestimmte moralische Maßstäbe vorhalten.“

<sup>5</sup> Vgl. HABERMAS (1992, s. hier S. 110 f)

allererster Linie Vertrauen voraus.<sup>1</sup> Das heißt doch, wenn ich kein Vertrauen zum Behandelnden habe, kann ich mich auch nicht therapieren lassen. Und das ist in der anwaltlichen Praxis ähnlich, d.h. *wenn ich meine Mandanten wirklich mit Erfolg vertreten will, dann müssen sie Vertrauen zu mir aufbringen*. Und wenn da einer rumtaktiert, kriege ich das ziemlich schnell heraus und sage ihm oder ihr das auch so. ... Und das wiederum erzeugt Vertrauen, die Mandanten sind dann keineswegs beleidigt – weil ich ihnen erläutere, warum ich das so sage. Und da können sie die edelsten Motive für ihre partiellen Lügen haben, aber damit kommt man im Verfahren nicht durch.“<sup>1</sup>

Mit dem *Topos des Vertrauens* spiegelt sich die oben eingeführte Wahrheitsfrage auf der zwischenmenschlichen Ebene wider, hier in der Arbeitsbeziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Brisant dabei ist, daß die Notwendigkeit solcher anwaltlichen Vertrauensbeziehung sich nach Auskunft des Interviewpartners *innerhalb eines Systems strukturellen Mißtrauens* ergibt, in welchem wiederum Wahrheit die beste Strategie sei; wobei genau dieser Hinweis an die Mandanten dann geeignet sei, Vertrauen mit ihnen herzustellen – also eine in mehrfacher Hinsicht *paradoxe Vertrauensfigur*, mit der „Glaubwürdigkeit“ (bzw. „Glaubhaftigkeit“)<sup>2</sup> des Mandanten/Klägers (bzw. seiner Aussagen) als zentralem Aufhänger (s. dazu aber kritisch R. MARX<sup>3</sup>). Überspitzt könnte man denn sagen (wie auch RICHTER P. MACLEAN angedeutet hat)<sup>4</sup>, daß der Richter, um sich seine „Überzeugungsgewißheit“ nicht allzu schnell vereinnahmen zu lassen, in diesem Apparat auch als eine Art *Lügendetektor* fungiert – allerdings als ein für diverse außerjuristische Einflußgrößen anfälliger, so daß „Un-Wahrheit“ nicht nur objektiv festgestellt, sondern im System auch subjektiv und diskursiv produziert wird.

Aufschlußreich für die Studie ist die vom Interviewpartner vorgenommene *Gegenüberstellung der anwaltlichen zur therapeutischen Vertrauensbeziehung*, da letztere, wie schon systemtheoretisch erläutert und auch vom Anwalt so angesprochen, als wesentliches *Medium des Therapiesystems* betrachtet werden kann.<sup>5</sup> Demnach setzt die anwaltliche Praxis, insofern es sich bei ihr um eine betreuerische, unterstützende Leistung handelt, ebenfalls Vertrauen voraus – allerdings nicht, wie in der „Therapie“, für eine zeitlich extendierte Entfaltung und Eröffnung intimer Lebenszusammenhänge, sondern um die Mandantin möglichst überzeugend und „wahrheitsstrategisch“ vor den prinzipiell kritischen und mißtrauischen Augen und Ohren des Verwaltungsrichters vertreten zu können (wie der Interviewpartner unten noch genauer ausführen wird).<sup>6</sup> Anders gesagt: Die Psychotherapeutin verhilft der Klientin

<sup>1</sup> MARX (2002)

<sup>2</sup> Zur Unterscheidung s.u. S. 255

<sup>3</sup> MARX (pers. Mitt. zur Interpretation, 16.08.03): „Dem Mißtrauen setze ich Vertrauen entgegen, obwohl sehr aufmerksam im Aufspüren von Gefahren und Fallstricken. *Ob man das ‚paradoxe Vertrauensfigur‘ nennen sollte, weiß ich nicht*. Es kann vielmehr als ein Vertrauen in das Gute im Menschen beschrieben werden, das sich gegen ‚das Böse‘ (auch in Form eines ‚angekränkelten Mißtrauens‘) durchsetzen kann, nicht immer, meistens nicht, aber doch als Hoffnung, in der Überzeugung, daß der Mensch das vernunftbegabte Subjekt der Aufklärung ist.“

<sup>4</sup> S. S. 218 f

<sup>5</sup> S. S. 140. *Vertrauen* wird in der Systemtheorie als Binnenleistung eines Systems definiert, die auf einem Überziehen vorhandener Informationen hinsichtlich der Erwartbarkeit zukünftiger Ereignisse beruht (KRAUSE, 2001, S. 229).

<sup>6</sup> MARX (pers. Mitt. zur Interpretation, 16.08.03): „Der *Anwalt* ist Interessenvertreter seines Mandanten, ist also betreuend, unterstützend, aber mit der erforderlichen Distanz aktiv. Zugleich ist er

---

günstigenfalls zu mehr seelischer Gesundheit innerhalb des Gesundheitssystems, die Anwältin verhilft der Mandantin günstigenfalls zu mehr Recht innerhalb des Rechtssystems, und beide Hilfearten bedürfen einer angemessen vertrauensvollen Beziehung, um wirklich greifen zu können. Nun geht das „therapeutische Vertrauen“ aber mehr oder minder bruchlos in seinem Systemkontext auf (d.h. Vertrauen und Gesundheit reiben sich nicht, im Gegenteil), während das „advokatorische Vertrauen“ funktional in eine *umfassende gerichtliche Mißtrauensstruktur* gegenüber dem Kläger eingebunden ist, worauf dieser vom Anwalt ja auch vorbereitet werden soll. (S.u. genauer. Erinnert sei auch an die Aussage von RICHTER P. MACLEAN, wonach im Gerichtssaal vor dem Hintergrund eines Ideals „verobjektivierter Gerechtigkeit“ gar nicht erst der Eindruck engerer Vertraulichkeit entstehen soll).<sup>1</sup>

Das nun schon mehrfach genannte *„strukturelle Mißtrauen im Asylrechtssystem“* **muß zweistufig rekonstruiert werden:** *Erstens* liegt ein neutral-kritisches Prüfen, Abwägen und Entscheiden über das Vorbringen der Rechtsstreitenden in der Natur des Rechts selbst, insofern ein zentraler Aspekt seiner Funktion in der *Regulierung sozialer Interessenskonflikte* liegt,<sup>2</sup> weshalb keiner Streitpartei ihre Wahrheitsversion von vornherein naiv geglaubt werden darf. *Zweitens* kommt zu dieser glaubhaftigkeitskritischen Basalstruktur des Rechts im Bereich des Asylrechts noch verschärfend die beschriebene *habituelle Abwehrhaltung* hinzu. Damit ist aber eine **zentrale Differenz zwischen (Asyl- und Ausländer-)Rechtssystem und Therapiesystem benannt, nämlich strukturelles Mißtrauen vs. strukturelles Vertrauen**, was eine Kooperation der beiden Systeme erschwert und besonderer Übersetzungsleistungen vom einen in den anderen Operationsmodus bedarf.<sup>3</sup> Ferner wird damit dem schon erläuterten *tendenziell anti-therapeutischen Charakter der Rechtspraxis*<sup>4</sup> ein weiterer Aspekt hinzugefügt (andere folgen noch), und zwar eben jener Mißtrauenszug, der speziell bei politisch Traumatisierten zusätzlich verunsichernd und im Extremfall retraumatisierend wirken kann.<sup>5</sup> So stellt sich etwa die kardinale Wahrheits- und Glaubhaftigkeitsfrage in der Therapie ganz anders dar als in der anwaltlichen Beratung, bei welcher die kritische Anhörung vor Gericht ja antizipiert und argumentativ vorbereitet werden muß. Mit dem oben angerissenen *tiefenpsychologischen Abwehrkonzept* kann dieser Unterschied vielleicht am prägnantesten verdeutlicht werden: Was im juristischen System mit seinem gesteigerten Druck zur Tatsachenfeststellung und Plausibilitätsprüfung als „Lüge“, „täuschendes Aussageverhalten“, „Aussageverweigerung“ usw. erscheint,

---

*unabhängiges Organ der Rechtspflege* (§ 1 BRAO), muß also stets das Rechtssystem insgesamt im Auge haben. Für mich war und ist die Integrität des Asylsystems von besonderer Bedeutung; diese hat für mich eine nahezu ebenso gewichtige Motivationskraft wie der Einsatz im Einzelfall. Denn nur ein integeres System bleibt funktionsfähig und damit eine Ressource für den Rechtsschutz.“

<sup>1</sup> S. S. 227

<sup>2</sup> LUHMANN (1995, S. 260 f)

<sup>3</sup> S. S. 147 ff

<sup>4</sup> S. S. 226

<sup>5</sup> S. dazu ausführlicher S. 396 ff. Zu beachten ist die neuerliche begriffliche *Unterscheidung zwischen Retraumatisierung und Reaktivierung eines Traumas* (JATZKO, A., Vortrag bei der Fachtagung „Der Gutachtendisput: Folteropfer und Kriegsflüchtlinge im rechtlichen Regelwerk“, am 19.-21.09.04 in Lübbenau): Ersteres meint weitere traumatische Erlebnisse, die das „ursprüngliche“ Trauma noch verstärken; zweiteres meint Erlebnisse, die nicht per se traumatisch sind, aber traumatische Erinnerungen evozieren (z.B. Begegnung mit einem Polizisten). Diese Differenzierung scheint sinnvoll, jedoch sind die Übergänge, besonders innerhalb eines umfassenden Konzeptes Sequentieller Traumatisierung (KEILSON, 1979, s. hier S. 78) fließend. *Wir bleiben daher in dieser Untersuchung beim Begriff Retraumatisierung*, denken dabei aber die genannte Unterscheidung mit.

kann im Therapiesystem als *notwendiger psychischer Schutz-, Abwehr- bzw. Copingmechanismus* beobachtet werden, bei dem es unter Umständen als schwerer Kunstfehler zu werten wäre, wenn er durch kommunikative Bedrängung vorschnell „entlarvt“ und aufgedeckt würde.<sup>1</sup> Aus tiefenpsychologischer Sicht geht es dann darum, solche traumainduzierte und ggf. mit verschiedenen Symptomen einhergehende Abwehrstruktur im Laufe des „therapeutischen“ Prozesses zu *lockern*<sup>2</sup> – und genau dies braucht die vom Interviewpartner erwähnte *Zeit*, damit die mediale Vertrauensbeziehung sich überhaupt entwickeln und innerhalb ihrer dann eine intersubjektive Öffnung und Externalisierung verletzter psychischer Subjektstrukturen erfolgen kann. So berichten verschiedene Therapeuten,<sup>3</sup> daß ihre Klienten mitunter erst nach Jahren empathischen Verständnisses in der Lage seien, bestimmte, speziell scham- und schuldbesetzte Inhalte in der Therapie zu äußern. Umgekehrt ist aus dieser Sicht für die forcierte juristische Kommunikation einmal mehr zu vermuten, daß dabei nicht selten Miß-Verständnisse und Wahrheitsartefakte produziert werden.<sup>4</sup>

### **Glaubhaftigkeitsbeurteilung als „Juristenmonopol“. Subjektives Erleben wie Unrechtserleben spielt im Asylrechtssystem keine Rolle**

Die bisherigen Erläuterungen des Rechtsanwalts über die juristische Wahrheitsfindung im Asylrechtsbereich und seine „metajuristischen Hintergründe“ waren eher allgemeiner Art. Wie sieht das anwaltliche Vorgehen im konkreten aus?

„Als Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht ist mein Hauptinteresse: *Wie kann man erlittene Folter glaubhaft machen?* Das ist die zentrale Frage. Und da haben wir es natürlich ... mit einem *Juristenmonopol* zu tun. ... Juristen sind ja häufig der Meinung, sie könnten selbst eine Beweiswürdigung vornehmen und bräuchten dazu keine fachfremde Hilfe. ... Allerdings bewegt sich da durch die Diskussion in den letzten ein, zwei Jahren langsam etwas. ... Und auch in der Therapeutenzunft ... gibt es ja eigentlich erst seit etwa '93 einen intensiveren Diskurs. Der hat die Juristen bislang aber noch nicht richtig erreicht. Erst durch die traumatisierten Bürgerkriegsflüchtlinge kam dieser Diskurs auch unmittelbar in unseren Bereich hinein, und seitdem kann sich

---

<sup>1</sup> Vgl. KOCH & WINTER (2000). – Allerdings findet sich diese Argumentation mittlerweile auch *in der Rechtsprechung* wieder: MARX (2003b, S. 24): „Die untergerichtliche Rechtsprechung weist darauf hin, daß es bekannt sei, daß *viele Folteropfer überhaupt nichts aussagen könnten oder wollten, weil das Bestreben, das Erlittene im Sinne einer totalen Verdrängung zu bewältigen, übermächtig sei*. Bekannt sei darüber hinaus, daß viele Opfer von Mißhandlungen, insbesondere von Vergewaltigungen, eine ungeheure *Scham* empfinden würden und auch deshalb ihre Möglichkeiten, das Geschehene darzustellen, begrenzt oder beschränkt sei. Die *Befragungssituation* bei der Behörde und beim Gericht habe die ‚Konzentrations- und Gedächtnisstörungen als Bestandteil der Posttraumatischen Belastungsstörung‘ zu verstehen, die sich bei Belastung verstärkten. ... Diese Abspaltungen sicherten in der traumatischen Situation oft das Überleben des Individuums und würden anschließend teilweise aufrechterhalten. Hinzu kämen komplexe Verdrängungsprozesse, die dem Weiterleben nach der Traumatisierung dienten. Es könne mithin bei Traumatisierten typischerweise zu *Lücken in der Darstellung* kommen, nicht nur im Blick auf die traumatisierende Situation selbst, sondern auch hinsichtlich biographischer Episoden vor oder nach dem Trauma. Das bedeute, daß bestimmte Inhalte dem Betreffenden zeitweise nicht zugänglich seien.“

<sup>2</sup> Vgl. HOLDEREGGER (1993)

<sup>3</sup> KOCH & WINTER (2000)

<sup>4</sup> MACLEAN (1983, s. hier S. 214)

---

die Rechtsprechung dem nicht mehr entziehen. *Das Grundproblem bleibt aber das juristische Monopol der Beweiswürdigung, das hier aus Sicht der Richter angegriffen wird.* Und da haben wir verschiedene Verfahrensgestaltungen: Einmal das *normale Asylverfahren*: ... Wenn ich hierbei feststelle, da besteht möglicherweise eine Traumatisierung ... und die Darlegungsfähigkeit des Mandanten ist eingeschränkt oder es gibt explizite Folterbehauptungen: Dann habe ich von vornherein Steuerungsmöglichkeiten und diese Frage des Juristenmonopols der Beweiswürdigung stellt sich nicht so stark. Viel schwieriger ist es ... , wenn die Traumatisierung durch Folter in einem sog. *Asylfolgeantrag* geltend gemacht wird, d.h. das alte Verfahren ist abgeschlossen und rechtskräftig ... – und jetzt kommt plötzlich ein neuer Sachvortrag mit einer psychologischen klinischen Stellungnahme, und nun muß der Richter – und häufig ist es derselbe Richter, der bereits im Erstverfahren zuständig war; das ergibt sich so aus dem Asylverfahrensgesetz – sozusagen sein eigenes Urteil revidieren. Das ist also die Hauptschwierigkeit, und da kommt dieses Selbstverständnis der Juristen ins Spiel, daß sie schon von sich aus die notwendige Sensibilität und das Verständnis hätten, um hier feststellen zu können, ob der Betreffende lügt oder nicht. ...

[Was nun meine eigene Praxis betrifft:] Ein Mandant kommt zu mir, und ich befrage ihn erstmal dazu, was er erlebt hat, um zu sehen, ob ich ihm das glaube oder nicht. Das ist immer meine erste Frage, jedenfalls im Asylrechtsbereich, wo entscheidend ist, ob ich meinem Mandanten durch das Asylverfahren helfen kann oder nicht. Denn dabei kommt es zentral auf diese *Frage der Glaubhaftigkeit* an. Daher befrage ihn als erstes daraufhin, und zwar ziemlich streng. ... Aber ich erkläre auch, warum ich das so mache, weil ich ja antizipieren muß, was später im juristischen System mit den Betreffenden geschieht. Denn sie hätten einen schlechten Anwalt, wenn der nicht auf die ganzen Einwände oder auch Bösartigkeiten vorbereitet wäre, die möglicherweise später auf sie zukommen können! Mein erkenntnisleitendes Interesse geht also dahin, möglichst besser informiert zu sein als später das Gericht oder die Behörde. Das sage ich den Mandanten auch so. Und dazu gehört natürlich, daß ich sie nach Schwachstellen in ihrer Argumentation ‚abklopfe‘ und ihnen die auch vorhalte, sie also richtig ‚polizeilich vernehme‘ – wie gesagt, mit der Erklärung, warum ich das tue. Und da geht es zentral um *äußere Plausibilitätsprüfungen*, d.h. um die Frage: Ist das Gerüst dessen, was mir an Information geliefert wird, in sich stimmig oder gibt es da Widersprüche im äußeren Hergang der Erzählung? *Die innere Subjektivität des Betreffenden spiegelt sich darin gar nicht wider, die ist aus diesem ganzen Gerichtssystem völlig außen vor gehalten.* Das ist vielleicht ein wichtiger Punkt, der mir in meiner fast dreißig Jahre langen Arbeit noch gar nicht so richtig bewußt geworden ist: Das innere Erleben bleibt vollkommen draußen! In diesem juristischen System geht es tatsächlich nur um die Plausibilität *äußerer* Ereignisse, nur um den *äußeren* Ablauf dessen, was der Betreffende erlebt hat. ...

[Bezogen auf „Unrechtserleben“ heißt das:] *Dieser Komplex im engeren Sinne kommt in meiner Beratungspraxis kaum zum Tragen.* ... Die Mandanten erzählen darüber meistens nichts, die sind ja oft so bescheiden. ... Ich schließe das eher. ... Das sind beispielsweise einfache kurdische Bauern, die PKK-Kämpfer beherbergt haben und deshalb zum Zielobjekt staatlicher Repressionen geworden sind. Da kann man an das Reflexionsvermögen nicht allzu hohe Anforderungen stellen. Ihr Unrechtsempfinden bleibt unausgesprochen, aber man merkt

es. ... Wenn jemand in bestimmten Ländern verfolgt wurde, kann ich mir natürlich gar nicht vorstellen, daß er nicht etwas in Richtung Mißhandlung erlebt hat, da muß ich dann schon mal gezielt nachfragen. Aber wenn ich ein Mandat neu übernehme und der Betreffende ist gerade erst eingereist, dann hab ich vielleicht zwei, drei Stunden für das Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Kontrollverfahren noch einmal zwei, drei Stunden, und das ist alles, was ich an Zeit mit dem Mandanten verbringe. ... Und selbst wenn da mehr an emotionaler Darstellung kommt, geht es im Grunde genommen ja nur um ein unbeirrbares Identifizieren von erheblichen Widersprüchen und Ausgrenzen von unerheblichen, also: Was wirft die Behörde dem Asylsuchenden eigentlich vor? Ist das überhaupt entscheidungserheblich? Ich muß also möglichst die Stimmigkeit und Plausibilität der einzelnen Aspekte der Aussage herstellen. ‚Unrechtserleben‘ würde ja bedeuten: Jetzt klappen wir mal die Rechtsbücher zu, und der Mandant fängt an zu plaudern. Und das ist in meiner Praxis nicht möglich, weil das eben *sehr streng auf die Tatsachenfeststellungen und die Plausibilitätsprüfungen bezogen* ist. Wenn es direkt um Foltererlebnisse geht, versuche ich natürlich schon, das nach Möglichkeit schonend mit dem Mandanten zu besprechen, aber ich sage auch dazu: ‚Es tut mir leid, aber ich muß an dieser Stelle nachfragen.‘ Sicher, häufig sitzen sie dann weinend vor mir. ... Aber sie verstehen auch, glaube ich, warum ich da nachfragen muß und mich nicht vorschnell zufrieden geben darf.“<sup>1</sup>

Der oben schon allgemein thematisierte Wahrheitsaspekt des Rechtssystems wird hier in juristischen Termini gefaßt: Glaubhaftigkeit, Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung, Plausibilitätsprüfung. Darauf gebe es ein *Juristenmonopol*, meint der Anwalt, sprich *ein Monopol auf die juristisch verstandene „Wahrheit“ selbst*. Nun ist *Wahrheit* gewiß keine geringe Dimension menschlichen Daseins, ganze Philosophien, Religionen, Kulturen kreisen schließlich um ihr jeweiliges Wahrheitsverständnis, und, folgt man H. ARENDT<sup>2</sup> und M. FOUCAULT<sup>3</sup>, so hat Wahrheit stets auch ihre gebrochenen Bezüge zu den Dimensionen *Macht* und *Recht* (vgl. auch die Judikative als eine der drei staatlichen Gewalten). Vor dem Hintergrund solcher Bedeutungs-, Macht- und Verantwortungsfülle ist nachvollziehbar, daß eine Zunft wie die juristische, die sich über den Gang von der Wahrheitsfindung zur Rechtsprechung geradezu definiert und sich folglich damit *identifiziert*<sup>4</sup> – mit allen narzißtischen Potentialen, die solche Identifizierungen, nicht nur bei Juristen, grundsätzlich mit sich bringen –, jenes Monopol nur ungerne „von außen“ in Frage stellen läßt und hier offenbar ein gewisses Beharrungsvermögen aufweist. Muß ein Richter dann, wie der Anwalt beschreibt, in einem Asylfolgeantrag sein eigenes Urteil revidieren, kommt das nach dieser Logik gewissermaßen einer Revision der juristischen Wahrheit selbst gleich, was freilich eine Zumutung in sich darstellt. Demnach würde es sich hier um eine Variante des schon beschriebenen *tendenziell anmaßenden richterlichen Habitus*<sup>5</sup> handeln.

---

<sup>1</sup> MARX (2002)

<sup>2</sup> S. S. 107 f

<sup>3</sup> FRIEDRICH & NIEHAUS (1999, S. 195, s. hier S. 109)

<sup>4</sup> Vgl. PETZOLD (2001, s. hier S. 305)

<sup>5</sup> S. S. 218 ff



---

Gleichwohl stellt R. MARX hier durch die psychotraumatologische Diskussion der letzten Jahre eine gewisse Lockerung fest. In Anlehnung an J. HABERMAS<sup>1</sup> ließe sich sagen, daß die klinischen Erkenntnisse über politische Traumatisierung teilweise offenbar Eingang in den lebensweltlichen Diskurs gefunden haben, was aber, so der Interviewpartner, die Juristen noch nicht richtig erreicht habe. Nach der HABERMASschen Rechtstheorie würde es dann darum gehen, *solche Erkenntnisse mit guten Argumenten in das rechtsstaatliche Prozedere einzubringen*, woraus ersichtlich werden müßte, daß die Faktizität der derzeitigen Rechtspraxis **Legitimitätslücken** aufweist, die durch den Prozeß der demokratischen Rechtssetzung und Rechtsumsetzung zu schließen wären. Genau in diese Richtung engagiert sich R. MARX denn auch, worauf unten noch ausführlicher eingegangen wird.

Mit seiner Betonung der *äußeren Plausibilitätsprüfung* macht der Anwalt neben der oben erläuterten Mißtrauens-/Vertrauensdifferenz auf einen **weiteren zentralen Unterschied zwischen Asylrechtssystem und Therapiesystem** aufmerksam: In ersterem geht es praktisch ausschließlich um die „*äußere Wahrheit*“, in zweiterem vornehmlich um die „*innere, subjektive Wahrheit des Klienten*“ und wie mit dieser ein seelisch möglichst gesundes Leben gestaltet werden kann. Entsprechend würden in der Vorbereitung auf den Gerichtsprozeß subjektive Momente konsequent herausgefiltert und außen vor gehalten, weshalb auch das Unrechtserleben der Mandanten als *innere* Entsprechung des behaupteten *äußeren* Verfolgungsunrechts in der anwaltlichen Praxis so gut wie nicht zum Tragen käme.<sup>2</sup> Der versuchte schonende Umgang mit traumatisierten und emotional aufgewühlten Mandanten ist dann, ähnlich wie bei der Beschreibung des Richters,<sup>3</sup> als empathische Geste im Sinne von *Therapeutic Jurisprudence*<sup>4</sup> zu werten, die aber nicht prinzipiell etwas am juristischen Kommunikationsprogramm ändert.

Interessant ist dabei die Aussage, daß solche systematische Exklusion subjektiver Innerlichkeit dem Rechtsanwalt in fast dreißigjähriger Praxis erst im Interview so richtig bewußt geworden sei. Dies weist, systemtheoretisch gesprochen, auf die **hohe Inklusionskraft funktional differenzierter Teilsysteme**<sup>5</sup> hin, innerhalb derer die funktional eingebundenen Personen systemspezifische Wahrnehmungs- und Handlungsmuster entwickeln, die sich im ungünstigen Falle auch verselbständigen können (was dem Interviewpartner indes keinesfalls unterstellt werden soll, im Gegenteil). Auf die angedeutete *unbewußte Dimension* solcher Prägungen hat insbesondere P. BOURDIEU in seiner Habitus-Theorie hingewiesen.<sup>6</sup> Dies beeinflußt dann aber auch den Blick auf andere Systeme: So würde Unrechtserleben für den Anwalt zunächst bedeuten „zu plaudern“. Aus therapeutischer Sicht freilich ist solches „Plaudern“ das assoziative Arbeitsmaterial, das es im Medium der Therapiebeziehung möglichst lebensförderlich zu bearbeiten und zu transformieren gilt. *Für die Kooperation von Recht und Therapie läßt sich daraus ableiten, die rechtsspezifische „Äußerlichkeit“ und die therapiespezifische „Innerlichkeit“ derart ineinander zu konvertieren, daß beide Funktionssysteme ihre jeweili-*

---

<sup>1</sup> HABERMAS (1992, s. hier S. 110 f)

<sup>2</sup> A. BIRCK merkt hier an (pers. Mitt., 23.07.03; zur Person s. S. 260), daß „*innerliche Momente*“ im **Gericht** durchaus eine Rolle spielen könnten, etwa wenn Anzeichen von Angst und Unruhe fälschlich als Anzeichen für offensichtliche Unglaubhaftigkeit gewertet würden.

<sup>3</sup> S. S. 227

<sup>4</sup> WEXLER (2003, s. hier S. 311)

<sup>5</sup> KRAUSE (2001, S. 143 f)

<sup>6</sup> S. S. 219 f

ge Leistung füreinander erbringen können, nämlich einerseits gerechtes Recht zu sprechen, andererseits durch Unrechtsverhältnisse traumatisierte Menschen lebensförderlich zu stabilisieren.<sup>1</sup> Genauere Hinweise dazu folgen unten.

### **Das Unrechtserleben des Rechtsanwalts: Motivation für den „juristischen Kampf“**

Das Unrechtserleben der Mandanten komme in seiner anwaltlichen Praxis, wenn überhaupt, nur indirekt zum Ausdruck, sagt R. MARX, da es dabei in erster Linie um Tatsachenfeststellung und Plausibilitätsprüfung gehe. Wie steht es aber mit seinem eigenen Unrechtsempfinden, das in den bisherigen Schilderungen ja deutlich angeklungen ist? Macht es sich in der juristischen Praxis mit politisch Traumatisierten bemerkbar?

*„Mein eigenes Unrechtserleben ist meine Motivation, sonst würde ich diesen Beruf nicht machen. Denn das sind Menschen, die am stärksten Unrecht erfahren haben, und denen muß man helfen. ... [Wenn dann berechtigte Fälle scheitern,] kann ich damit emotional nicht so gut umgehen, ... vor allem wenn es gehäuft kommt. Allerdings bin ich nicht so arrogant zu meinen, ich wüßte das immer besser. Häufig stelle ich fest, daß ich das, was der Richter fragt, bei der Vorbereitung gar nicht bedacht habe. ... Ich hinterfrage mich auch immer wieder selbst, ob ich das kritisch genug angegangen bin oder nicht.*

Aber es gibt ja wirklich ganz klare Fälle. Zum Beispiel vertrete ich gerade einen *alten kurdischen Bauern aus dem Flughafenverfahren*, dessen einen Bruder man zu Tode gefoltert hat, der andere ist auf Dauer gelähmt – und der wird hier als Lügner abgestempelt! Diese Familie beherbergte vier PKK-Kämpfer den ganzen Winter über in ihrer Berghütte, und einer von denen unternahm dann einen Attentatsversuch auf einen Gouverneur ... , und irgendwann kam das raus. Und der Asylantrag dieses Mannes wurde ... hier im Flughafenverfahren abgeschmettert. Dem Bundesgrenzschutz sagte er, er sei gefoltert worden, aber das Bundesamt wollte das gar nicht erst entgegennehmen. Die Entscheiderin schrie ihn nach seinen Behauptungen an. Er wurde schließlich abgelehnt, auch das Gericht hat ihn abgelehnt ... , und dann kam er zu mir. Dann habe ich von hier aus aber über die Ausländerbeauftragte in Berlin Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt und es zum ersten Mal in dieser fast zehnjährigen Praxis geschafft, daß das Bundesamt einen Bescheid auf Anweisung des Präsidenten persönlich aufgehoben hat! Dann konnte er einreisen. Zwei Monate später kriege ich einen neuen Bescheid: Abgelehnt! Mit derselben Begründung! Da habe ich mir dann aber Zeit genommen und eine 31-seitige Klagebegründung verfaßt, schickte sie dem Präsidenten des Bundesamtes mit dem freundlichen Hinweis, daß er vielleicht nicht darüber informiert sei, was in seinem eigenen Hause passiert. *Da bin ich so empört! Aber dann kämpfe ich auch!* Da sage ich dann nicht, schade, aber ich kann's nicht ändern, sondern denke: Das kann nicht sein, das darf nicht sein! *Irgendwie glaube ich da noch an unseren Rechtsstaat, nämlich daß er zwar flüchtlingsabwehrend ist, aber sich mit bestimmten rechtsstaatlichen Argumenten doch noch erschüttern läßt.* – Aber wo es dann gar nicht mehr geht, muß ich das verarbeiten. Das

---

<sup>1</sup> S. S. 140

---

macht mir schon etwas aus. Aber das muß man dann eben wegstecken und sich damit trösten, daß man ansonsten doch auch Erfolg hat und daß solche Niederlagen einfach dazugehören. ...

Das ist ein *juristischer Kampf*, und es hat gar keinen Zweck, wenn man da irgendwie empört auftritt. Ich denke das strategisch durch und weiß ungefähr, was mich erwartet. Es gibt Gerichte, bei denen weiß ich, da kann ich nichts gewinnen, dann gehe ich auf klare Konfrontation ... . Und es gibt Gerichte, die sind offen, andere sind wohlwollend. Schließlich gibt es harte Gerichte, die man aber überzeugen kann. Es ist also sehr unterschiedlich ... , und darauf stelle ich mich ein. ... *Das hat also kräftigen Kampfcharakter!* ... *Aber das macht mir wiederum auch Spaß.* Ich kämpfe gerne, das muß man in diesem Bereich, sonst braucht man gar nicht erst anfangen, wenn man sich das nicht traut. Denn man muß sich auf Betonköpfe einstellen, leider.“<sup>1</sup>

Die Interviewpassage verweist auf den *engen Zusammenhang von Unrechtserleben und Motivation bzw. Emotion, und zwar vor allem durch Unrechtsempörung*.<sup>2</sup> Dabei handelt es sich hier um ein *stellvertretendes Unrechtserleben*<sup>3</sup>, welches in der Rolle des (Asyl-)Rechtsanwalts mit seiner originären Aufgabe, rechts- und menschenrechtsverletzten Personen zu ihrem Recht zu verhelfen, seine geradezu prädestinierte Erfüllung findet. Entsprechend nachvollziehbar ist die geschilderte emotionale Bedrückung, wenn solches berufliche, damit aber auch menschliche Engagement in aus Sicht des Anwalts eindeutigen Fällen scheitert, mit unter Umständen fatalen Konsequenzen für die Betroffenen.<sup>4</sup> Solches *stellvertretende Unrechtserleben* mit seiner teilweise stark motivationalen Qualität wurde auch von H. BIELEFELDT hervorgehoben, wenn er darin einen historisch wirksamen Grundimpuls für die Menschenrechtsbewegung erkennt („Resonanzboden für die Unrechtsschreie der Opfer“).<sup>5</sup> Ebenso J. N. SHKLAR, die betont, daß die Gerechtigkeit einer Gesellschaft sich nicht zuletzt am Unrechtsempfinden von Benachteiligten und Opfern messen lassen müsse.<sup>6</sup>

Parallelen zur „Therapie“ lassen sich über das im Kontext der Rechtstheorie von J. HABERMAS entwickelte *advokatorische Therapieverständnis* mit politisch Traumatisierten herstellen (H. BAMBER: „therapist as an advocate“),<sup>7</sup> denn auch hierbei stellt stellvertretendes Unrechtserleben eine häufig anzutreffende Motivationsquelle für die so verstandene Therapeutentätigkeit dar.<sup>8</sup> Für die „Therapie“ instruktiv ist dabei

---

<sup>1</sup> MARX (2002)

<sup>2</sup> MONTADA (1993, s. hier S. 54 f; 1997, s. hier S. 52 f).

I. Kant: „*Niemals empört etwas mehr als Ungerechtigkeit.* Alle anderen Übel, die wir ausstehen, sind nichts dagegen.“ (Internet-Zitat)

<sup>3</sup> Vgl. ebd. Auch SCHMITT et al. (1992, s. hier S. 46).

<sup>4</sup> Marx (2002): „Es ist natürlich denkbar, [daß *ein glaubwürdiger Mandant abgelehnt, abgeschoben und wieder gefoltert wird*]. Nur kriege ich das so nicht mit, denn nach der Abschiebung bricht der Kontakt ja ab. In der Türkei ist das beispielsweise so, daß die dann bei der Polizei in Ankara oder Istanbul möglicherweise zunächst mal durchgewunken werden, dann werden sie verhört und nach einem Tag wieder entlassen. ... Sie gehen nach Hause, und dort kann es dann passieren, [daß sie inhaftiert und gefoltert werden]. Und das geschieht auch häufig.“

Vgl. dazu die Statistik der Antirassistischen Initiative Berlin (ARI) (s. hier S. 195).

<sup>5</sup> S. S. 165 ff

<sup>6</sup> S. S. 103 ff

<sup>7</sup> S. S. 137

<sup>8</sup> Z.B. I. KOOP (2001): „[Es gehört mit zu meiner Motivation, mit politisch Verfolgten zu arbeiten, daß ich deren *Verfolgungsschicksal*] als *Unrecht empfinde*. Und zwar erst einmal gar nicht so explizit wie ‚Folter ist Unrecht!‘, sondern da stellt sich ein intuitives Gefühl ein wie: Nein, so geht das

der vom Anwalt eindringlich dargestellte *Kampfcharakter des Rechtsstreits*, an dem er nach seiner Auskunft aber auch *Spaß* findet. Kontextkritisch auf die „Therapie“ übertragen, wird damit eine schon beschriebene Facette von *Normativem Empowerment* sichtbar: daß der Kampf für das eigene Recht und das Recht von anderen nicht nur ermächtigend, sondern damit verbunden auch *motivierend, erfüllend und sinnstiftend sein kann*,<sup>1</sup> ein Aspekt, der auch von P. MACLEAN angedeutet wurde<sup>2</sup> – sofern dies, wie gesagt, im Lebensinteresse der Klientin liegt. Für die Zeit des Asylverfahrens, also bevor ein sicherer Aufenthaltsstatus erlangt wurde, macht sich diese konstruktive Qualität von Unrechtserleben vermutlich kaum bemerkbar, da hierbei das Quälende existentieller Unsicherheit und Abschiebeangst im Vordergrund steht; jedenfalls gab es dazu keine Interviewaussagen. Jedoch kann es nach der Asylanerkennung starke Entwicklungen in diese Richtung geben: So berichtet E. v. KEUK (vormals SCHAEFFER) von einem Asylberechtigten aus Zentralafrika mit hochkomplexen politischen Unrechtserfahrungen, der, nachdem ein Schuldkomplex in bezug auf seinen Vater therapeutisch aufgearbeitet worden war (er hatte diesem auf dem Sterbebett versprochen, sich als einziger Akademiker in der Familie für sein Land zu engagieren und betrachtete seine Trauma-Symptomatik folglich als eine Art Strafe für seine Flucht), in Deutschland innerhalb kürzester Zeit eine exilpolitische Organisation mit Ausrichtung auf einen panafrikanischen Friedensprozeß gegründet hat: „Er ist jetzt kein Klient mehr, die Therapie ist abgeschlossen. Aber er hat mir gerade letzte Woche vier seiner neuen Publikationen zugesendet – das ist also unglaublich, was da für eine Energie freigesetzt worden ist!“<sup>3</sup>

Er glaube noch an den Rechtsstaat und daß dieser sich durch rationale Argumente konstruktiv erschüttern lasse, sagt der Rechtsanwalt. Zur Interpretation wird wieder die referierte *Rechtsstaatstheorie* von J. HABERMAS herangezogen,<sup>4</sup> nach der rational-verständigungsorientierte Diskurse im Prozedere demokratischer Rechtssetzung und Rechtsanwendung zu institutionalisieren sind. Im hiesigen Kontext würde es dann darum gehen, *das im Asylrechtssystem konstatierte Unrecht der Ablehnung eigentlich berechtigter Asylbewerber rational-argumentativ einzulösen und engagiert in den zivilgesellschaftlichen sowie in den politisch-rechtlichen Diskurs einzubringen*. Oder, um es auf die HABERMASsche Formel eines permanenten Spannungsfelds zwischen „*Faktizität und Geltung*“ des Rechts zu bringen: Die Legitimität der Faktizität des Rechts bzw. der Rechtspraxis wäre mit rational-kritischen Argumenten zu hinterfragen und durch den Prozeß parlamentarisch vermittelter gesellschaftlicher Konsensfindung in Richtung vermehrte Gerechtigkeit zu entwickeln. Konkret heißt das: Der Jurist stellt fest, daß das Asylrechtssystem aus oben erläuterten Gründen dem Vorbringen traumatisierter Asylsuchender häufig *nicht gerecht* wird. *Entsprechend müßte die Psycho-Logik des politischen Traumas juristisch derart aufbereitet werden, daß es sich in die Logik des Rechtssystems gewissermaßen „einklinkt“, um von diesem gesellschaftsverbundlich mittransport-*

---

nicht, so kann man Menschen nicht behandeln, [weder im Herkunftsland, noch in Deutschland]!“  
 INGRID KOOP ist Integrative Therapeutin und arbeitet bei Refugio Bremen.

<sup>1</sup> S. S. 97

<sup>2</sup> S. S. 230

<sup>3</sup> VAN KEUK (2002). EVA VAN KEUK (vormals SCHAEFFER) ist Psychologische Psychotherapeutin i.A. und Tanz- und Bewegungstherapeutin. Sie arbeitet im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf. Sie gehört zum Vorstand der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF).

<sup>4</sup> HABERMAS (1992, s. hier S. 110 f)

---

tiert zu werden. Und genau dies ist auch die Intention des Rechtsanwalts:

## Die Übersetzung des Traumas ins Juristische

„Ich beschäftige mich nun seit drei Jahrzehnten mit Asylrecht und habe dabei mit Folteropfern zu tun. Dabei habe ich auch die ersten Anfänge des Aufbaus dieser Behandlungszentren für politisch Verfolgte mitbekommen. ... Und als das dann mit den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien ein Thema wurde, habe ich mich damit intensiver befaßt, weil das auch in meinem Beruf eine wichtige Rolle spielt: *Wie kann ich ein Trauma juristisch übersetzt darlegen?* Denn solche Traumatisierungen kommen in meinem Bereich häufig vor, weil ich sehr viele Kurden aus der Türkei vertrete und Folter dort eine systematische, weit verbreitete ‚traditionelle‘ Praxis ist ... . Von daher besteht da auch ein berufsbedingtes Interesse, wie man in diesem Bereich die Tatsachenfeststellung, die Möglichkeiten, Erkenntnisse zu gewinnen, verbessern kann. ...

Zum Beispiel in der fünften Auflage meines ‚Kommentars zum Asylverfahrensgesetz‘<sup>1</sup> bezüglich §78: Da geht es um die sog. *Gehörsrüge*, das gehört zum Zulassungsrecht; es geht also um die Frage, unter welchen Möglichkeiten man in die zweite Instanz kommt; dafür gibt es diverse Rechtsmittel ... , und die Gehörsrüge ist eines davon. An dieser Stelle kann man beispielsweise erkennen, wie inadäquat Juristen teilweise an diese Fragen herangehen und auch wie widersprüchlich das Ganze zum Teil ist. Das paßt nämlich eigentlich gar nicht in das juristische System hinein, wenn die Richter behaupten, sie trauten sich die Glaubwürdigkeitsprüfung selbst zu. Denn für den Beweisantritt muß ich nur *eine gewisse Möglichkeit* aufzeigen, daß der Kläger wegen psychischer Traumatisierung in seiner Darstellung eingeschränkt sein *könnte*, das reicht. Und dann ist Beweis zu erheben. Stattdessen nehmen die Richter im Rahmen der Prüfung des Beweisantrags eine Glaubhaftigkeitsprüfung vor, die erst nach Durchführung der Beweisaufnahme zulässig ist, und schmettern die Beweisanträge mit der Behauptung ab, das sei gelogen. Das dürfen die eigentlich gar nicht, das ist eine *unzulässige Beweisantizipation!* Aber in diesem Bereich wird vieles so gemacht, weil da noch keiner richtig rangegangen ist. Und in dieser fünften Auflage genannten Handbuchs habe ich mir nun zum ersten Mal vorgenommen, gerade diesen Aspekt etwas systematischer zu bearbeiten. ...

Durch solche Veröffentlichungen möchte ich [den juristischen Diskurs] beeinflussen. Ich bin jetzt intensiv am Arbeiten, weil bald tritt das *Zuwanderungsgesetz* in kraft. Da möchte ich möglichst schnell präsent sein und ‚meine Pflöcke setzen‘, bevor ‚die andere Seite‘ das macht. ... Das ist schon eine wesentliche Triebfeder, daß man Einfluß nimmt auf einen Diskurs, der eh schlecht läuft. Dann sollte man wenigstens das Optimale rausholen und das Schlechtere nach Möglichkeit verhindern.“<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> MARX (2003)

<sup>2</sup> Ders. (2002)

Zur Explikation wird zuerst der Aufsatz „*Humanitäres Bleiberecht für posttraumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina*“<sup>1</sup> von R. MARX wegen seiner hohen Relevanz und Brisanz für die Untersuchung ausführlich referiert:

Mit der drohenden Abschiebung der Flüchtlinge werde die Frage der damit verbundenen *Rechtsgutverletzung* berührt: Insofern chronische posttraumatische Belastungsstörungen als schwere Erkrankungen zu werten seien, fielen sie unmittelbar in den Bereich der *Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit*. Die Rechtsprechung habe diesen Rechtsgedanken aufgegriffen und ihm zunächst als *zwingenden Duldungsgrund* nach § 55 II AuslG praktisch zur Wirksamkeit verholfen. Da bei PTSD aufgrund der permanenten traumatogenen Unsicherheitssituation jedoch bereits die drohende Abschiebung eine Verletzung der genannten Grundrechte darstelle, sei in der Rechtsprechung teilweise die Erkenntnis gefördert worden, *daß der Schutz, die Sicherung und die psychische Stabilisierung des Patienten ganz wesentlich auch die Stabilisierung der ausländerrechtlichen Situation zur Voraussetzung hat*. Dementsprechend sei von verschiedenen Verwaltungsgerichten das auch von Therapeuten geforderte **Recht auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung** herausgearbeitet worden, mit der Begründung, daß eine „traumatisierte Person vor weiterer Traumatisierung durch Rückkehr in die Umgebung, in der die traumatische Erfahrung stattgefunden“ habe, ausländerrechtlich geschützt werden müsse. Für den Nachweis eines trauma-bezogenen Abschiebungshindernisses müsse es genügen, wenn zunächst eine ausführliche Schilderung des Betroffenen über die Entstehungsbedingungen, den Verlauf und die Auswirkungen der traumatischen Erkrankung sowie ein detailliertes Gutachten [gemeint ist: eine *Klinische Stellungnahme* – FR]<sup>2</sup> des behandelnden Psychotherapeuten vorgelegt werde, welches anhand von ICD-10-Kriterien nachvollziehbare Aussagen über Ursachen und Auswirkungen der posttraumatischen Belastungsstörung sowie diagnostische Einschätzungen zum weiteren Verlauf der Behandlung enthalte. Das geeignete Rechtsinstrument für die vom Bundesinnenminister den Ländern nahegelegte Erteilung einer *Aufenthaltsbefugnis* im Falle einer nachweisbaren posttraumatischen Erkrankung sei § 30 III AuslG [jetzt: *Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 AufenthG*], für welchen die erforderlichen Rechtsvoraussetzungen erfüllt seien. Abschließend wird für eine **Versöhnung des Rechts mit der Realität plädiert: Erst die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis/-erlaubnis schaffe die für eine sinnvolle psychotherapeutische Behandlung erforderliche Sicherheit**. Zu lange seien die traumatisierten Flüchtlinge in einem Prozeß permanenter Unsicherheit gehalten worden. Wenn die Opfer der politischen Verbrechen in Bosnien-Herzegowina sich dafür entschieden, am Prozeß der nationalen Versöhnung nicht teilzunehmen, weil ihnen hierfür die erforderlichen psychischen Kraftreserven fehlten, dann habe der Rechtsstaat dies zu akzeptieren und es zeichne seine Würde aus, diese individuelle Entscheidung nicht zu hinterfragen.

Aus dem Aufsatz geht sehr deutlich die diskursive Anstrengung hervor, traumatherapeutische Befunde in die Paragraphensprache des Rechts zu übersetzen und eine dogmatische Einordnung derselben anzuregen. **Ergebnis ist das von den Grundrechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit abgeleitete „Recht auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung“, sein Rechtsinstrument die Aufenthaltsbefugnis nach §30 III AuslG, jetzt: die Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 AufenthG. Dieses Recht wäre dann gewissermaßen der äußere, juridische Adressat für das Unrechtserleben politisch traumatisierter Flüchtlinge hinsichtlich ihrer Situation im Fluchtland.**

Doch zeigt sich auch schon auf dieser vorgerichtlichen Diskursebene der oben benannte *Kampfcharakter des Rechts*: So argumentiert P. v. KRIEKEN, Berater für das nie-

<sup>1</sup> Ders. (2000)

<sup>2</sup> S. MARX et al. (in Vorbereit., s. hier S. 254 ff)

---

derländische Justizministerium, in derselben Rechtszeitschrift als Replik auf den Aufsatz „Wie krank muß ein Flüchtling sein, um von der Abschiebung ausgenommen zu werden?“ von A. BIRCK<sup>1</sup>, ebenfalls einer Interviewpartnerin, **dezidiert gegen ein solches pauschales „Recht auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung“**:<sup>2</sup> (Psychische) Krankheit scheine in Europa zu einer Hintertür des Ausländerrechts geworden zu sein. Jedoch gälten auch in Europa im Gesundheitssystem pragmatische Kosten-Nutzen-Kriterien (vgl. die WHO-Essential Drugs List mit nur 300 Medikamenten), die keineswegs als Verletzung von Menschenrechten zu betrachten seien. Ferner schienen sich alle Experten darüber einig zu sein, daß Hilfen vor Ort, auch hinsichtlich PTSD, (1) viel wirkungsvoller seien, (2) die Nicht-Reisenden nicht diskriminieren und (3) einen besseren Langzeiteffekt hätten. Insgesamt solle Hilfe für die Entwicklungsländer auf strukturellem, nicht aber auf rechtsindividuellem Wege geleistet werden. – D. GÄRTNER, Referent für Ausländer- und Asylrecht im Innenministerium Schleswig-Holstein, **stellt die Argumentation von R. MARX und P. v. KRIEKEN gegenüber und nimmt eine mittlere Position ein**: „Die Forderung eines ‚Rechts auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung‘ als Ausfluß der Menschenwürde und des Grundrechts überstrapaziert nach meiner Meinung die Wirkung dieser Grundrechte. Grundrechte sind grundsätzlich als Abwehrrechte gegenüber der Staatsgewalt konzipiert. Demgemäß sind staatliche Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, wenn sie unrechtmäßig in den grundrechtlichen Schutzbereich eingreifen. Ein Anspruch auf eine staatliche Begünstigung – hier Erteilung eines Aufenthaltsrechts – kann aus ihnen regelmäßig nicht erwachsen.“<sup>3</sup>

Die juristische Auseinandersetzung kann hier nicht viel weiter vertieft werden. Der Verf. neigt jedenfalls der (impliziten) Position von R. MARX wie auch von P. MACLEAN<sup>4</sup> und H. BIELEFELDT<sup>5</sup> zu, **wonach die Menschenrechte unteilbar sind und als solche eine fundamentale und unveräußerliche Vorgabe für staatliche Grundrechte darstellen**. Aus dieser Perspektive erscheint es dann einseitig, die Grundrechte ausschließlich als Abwehrrechte gegen die Staatsgewalt zu begreifen.<sup>6</sup> Doch selbst dieser Interpretation zufolge wäre mit R. MARX gegen D. GÄRTNER zu fragen, ob die Abschiebungsandrohung gegen traumatisierte Flüchtlinge nicht gerade eine der von GÄRTNER angesprochenen staatliche Zwangsmaßnahmen darstellt, die unrechtmäßig in den grundrechtlichen Schutzbereich eingreift und somit rechtmäßig vom Flüchtling abgewehrt werden darf. Die Gegenargumentation von GÄRTNER knüpft mithin nicht wirklich schlüssig an die Darlegungen von R. MARX an, ebenso wie seine einführenden Bemerkungen über Traumatisierung fachlich nur sehr bedingt überzeugen. In viel stärkerem Maße gilt dies für P. v. KRIEKEN, wenn dieser behauptet, daß alle Experten sich darüber einig schienen, daß PTSD im Herkunftsland besser behandelt werden könne als im Fluchtland. Von keinem einzigen therapeutischen Interviewpartner ist diese Aussage bestätigt worden, und in der Fachliteratur gibt es genügend viele Hinweise dar-

---

<sup>1</sup> BIRCK (2000, s. hier Kap. 12)

<sup>2</sup> KRIEKEN (2000)

<sup>3</sup> GÄRTNER (2003, S. 62)

<sup>4</sup> S. S. 210 ff

<sup>5</sup> S. S. 167

<sup>6</sup> HASSEMER (2002e, S. 60): „Ein ‚Grundrecht auf Sicherheit‘, wie es 1983 von Isensee auf den verfassungsrechtlichen Begriff und in ein grundrechtliches Konzept gebracht worden ist, **ist ein Wegweiser in die Opferorientierung** – sowohl in ihre theoretische Begründung als auch in ihre praktische Verwirklichung. ... Jedenfalls auf dem Feld des Eingriffsrechts war es die klassische Aufgabe der Grundrechte, die Grenzen der bürgerlichen Freiheit gegenüber dem eingreifenden Staat zu markieren und staatliche Eingriffe von geschützten Rechtspositionen der Bürger abzuwehren. ... Ein Grundrecht auf Sicherheit verändert diese Konstellation vollständig. Ein solches Grundrecht sieht den Staat nicht mehr als den Bedroher bürgerlicher Freiheit, sondern als einen möglichen Verbündeten in der Abwehr von Risiken, welche sich – von außerhalb des Staates, jedenfalls nicht von ihm verursacht – gegen diese Freiheiten richten. **Die Grundrechte sind nicht mehr zuvörderst Abwehrrechte gegen den Staat, sie sind Objekte staatlichen Schutzes gegen Bedrohungen von außen: Verbrechen und andere Verfallserscheinungen.**“

auf,<sup>1</sup> daß – freilich in Anbetracht der jeweils zu differenzierenden Umstände – eher das Gegenteil zutrifft!

Der zweite Abschnitt der Interviewpassage (über die „Gehörsrüge“) wird mit R. MARX' Artikel „*Gutachten zur Glaubwürdigkeit im Asylprozeß*“<sup>2</sup> (bzw. diesbezügliche Klinische Stellungnahmen)<sup>3</sup> expliziert, in dem die erwähnte Kommentierung zu §78 des Asylverfahrensgesetzes erläutert wird. Ferner vertiefen diese u.a. aus einer Analyse der vorliegenden Spruchpraxis hervorgehenden Ausführungen den oben unter „Glaubwürdigkeit als Juristenmonopol“ überschriebenen Interviewabschnitt wie auch die Aussagen von RICHTER P. MACLEAN und werden daher ebenfalls ausführlich wiedergegeben:

Verzichte das Gericht bei einer komplizierten fachwissenschaftlichen Frage auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen, so müsse es in einer für die Beteiligten sowie das prüfende Gericht nachvollziehbaren Weise darlegen, *daß es das notwendige Fachwissen selbst besitzt. Dabei solle das Gericht in der Einschätzung seiner eigenen Sachkunde aber eher zurückhaltend sein.* Demhingegen verteidige die Rechtsprechung traditionell ihre juristische Domäne der Glaubwürdigkeitsbeurteilung gegen das Vordringen fachfremder Erkenntnisse mit dem Hinweis, daß derartige Erkenntnisprozesse „zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung, vor allem der freien Beweiswürdigung“ gehörten. Dem sei entgegenzuhalten, daß Asylsuchende aus Ländern mit hoher Repressionsdichte oder zerfallenden Schutzstrukturen häufig von *traumatischen Leiden* gezeichnet und deshalb nicht in der Lage seien, die seit Anfang der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts *zunehmend hochgeschraubten Darlegungslasten* zu erfüllen. Daher sei es nicht gerechtfertigt, das juristische Entscheidungsmonopol durch *Regel-Ausnahme-Kategorien* (also: in der Regel genüge die gerichtliche Sachkunde, in Ausnahmefällen werde ein Sachverständiger hinzugezogen) methodologisch nach außen abzuschirmen. – Desweiteren werde die in der *Aussagepsychologie* häufig verwendete und auch vom zuständigen Bundesamt und den Gerichten übernommene diagnostische Strategie der *Überprüfung der Nullhypothese* („Die Aussagen sind unzutreffend. Das Gegenteil ist zu beweisen.“) anhand von sog. *Realkriterien* (logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge) *dem Problem kognitiver Leistungsstörungen infolge von Folter und staatlicher Gewalt nicht gerecht.* (Gleiches gelte von der sog. *Konstanztanalyse.*) Denn hierbei gehe es nicht um bewußt falsche Angaben, sondern zumeist um die

---

<sup>1</sup> Zus.f. KOCH & WINTER (2000). Auch MARX et al. (in Vorbereit., s. hier S. 254 ff).

<sup>2</sup> MARX (2003b)

<sup>3</sup> Die *Unterscheidung zwischen Gutachten (vom Gericht in Auftrag gegeben) und Klinischer Stellungnahme (vom Klienten in Auftrag gegeben)* ist wichtig, wurde vom Interviewpartner aber nicht konsequent durchgehalten, daher die entsprechenden Hinweise. Inzwischen ist eine Aktualisierung erfolgt (MARX et al., in Vorbereit., s. hier S. 255 ff). Dazu auch A. BIRCK (pers. Mitt., 23.07.03; zur Person s. S. 260): Zum Machtgefälle zwischen Juristen und Therapeuten gehöre, daß Juristen Anforderungen an Klinische Stellungnahmen stellen dürften, die von den Klinikern in der Praxis wegen begrenzter Kapazitäten oft nicht erfüllt werden könnten. Es würden Umfänge verlangt wie bei einem vom Gericht in Auftrag gegebenen und bezahlten Gutachten. Die Stellungnahmen seien aber im Auftrag des Patienten, d.h. er oder der Stellungnehmende müsse dafür bezahlen. Es sei auch eine *Taktik der Behörden, immer mehr Details, genauere Angaben, größeren Umfang etc. in den Attesten/Stellungnahmen zu verlangen.* Damit würden Ressourcen blockiert, weniger Patienten könnten versorgt werden. Für einen normalen Arzt in niedergelassener Praxis sei dieser Aufwand nicht zu erbringen. Wenn dem Gericht / der Behörde die Stellungnahme nicht ausreiche, gebe es den juristischen Weg, ein unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben, welches die Behörde / das Gericht dann aber auch bezahlen muß. Auch hier werde der Unterschied zwischen Gutachten und Stellungnahmen noch einmal sehr wichtig, weil an diese unterschiedlichen Formen nicht dieselben Anforderungen gestellt werden dürften.



---

nur unzulängliche Darlegung entscheidungserheblicher Tatsachen vor dem Hintergrund eines traumatischen Störungsbildes. Stattdessen verwende die *Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF)* angesichts der aufgezeigten spezifischen Darlegungsprobleme von politisch Traumatisierten einen *vom juristischen Diskurs abweichenden Begriff der Glaubhaftigkeit: Diesem zufolge gehe es „um die Zusammenschau aller Tatsachen, nonverbalen Reaktionen und Übereinstimmungen von angegebenen Traumatisierungen mit den nachweisbaren Folgen“*.<sup>1</sup> Der Richter sei insoweit gehalten, das vom Psychologen erstellte Gutachten [gemeint ist: *Klinische Stellungnahme – FR*]<sup>2</sup> auf jene spezifischen Qualitätsanforderungen hin zu überprüfen. Zumeist sei er jedoch nicht in der Lage, aus eigener Sachkunde zu beurteilen, ob es sich etwa beim „verspäteten Sachvortrag“ des Klägers um den Ausdruck eines traumatischen Leidens oder aber um ein bewusst „gesteigertes Vorbringen“ handele. – *Insgesamt könne ein vollständig in sich stimmiges Asylbegehren von Folteropfern nur in Ausnahmefällen erwartet werden*, so daß Unstimmigkeiten und Widersprüchlichkeiten in ihrem Sachvorbringen keine grundsätzlichen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Sachangaben aufwerfen dürften. Bei Ländern mit hoher Repressionsdichte sei damit eine *Umkehrung der prozessualen Regel-Ausnahme-Kategorie zur Zulassung fachfremder Erkenntnisse in das Asylverfahren angezeigt*. Für die erforderliche Überzeugungsgewißheit des Gerichts sei zu bedenken, daß traumatisierende Ereignisse sich im therapeutischen Behandlungsprozeß nicht immer im objektiven Sinne „als wahr“ herausstellten, sondern daß es auch auf deren *subjektive Verarbeitung*, einschließlich etwaiger Abwehrprozesse ankomme. Könnten mithin für die Darlegungsdefizite des Flüchtlings plausible und nachvollziehbare Gründe angegeben werden, ggf. mit Unterstützung durch eine ärztliche Stellungnahme oder ein psychologisches Gutachten [gemeint ist: *Klinische Stellungnahme – FR*], so könne das Verwaltungsgericht mit einem *für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit* feststellen, daß die traumatisierenden Erlebnisse tatsächlich so stattgefunden haben. – Demhingegen würden die Sachverständigenbeweisangebote unlogischerweise häufig mit der Begründung zurückgewiesen, es sei nicht dargelegt, welche Tatsachen „als bewiesen angesehen werden sollen“, was in der Prozeßordnung jedoch keine Stütze finde und deshalb das rechtliche Gehör verletze. Ferner dürfe der Beweisanspruch nur abgelehnt werden, wenn für die Beweistatsache nicht eine *gewisse Möglichkeit* aufgezeigt wird, was in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen verwaltungsprozessualen Rechtsprechung stehe; andernfalls handele es sich um eine „unzulässige Beweisantizipation“. Indessen demonstrierten Verwaltungsgerichtsurteile regelmäßig, daß ihnen für diagnostische Aussagen über PTSD die Kompetenz fehle, beispielsweise wenn Berichte über Folterungen als unglaubwürdig bezeichnet würden, weil der Betroffene dabei „eher distanziert“ gewirkt habe, obwohl genau dies ein typisches Merkmal für PTSD sein kann.

Soweit das Engagement des Interviewpartners im juristischen Bereich, wobei hier noch einmal deutlich wurde, wie komplex und diffizil hier juristische, aussagenpsychologische und traumatherapeutische Argumentationen ineinandergreifen, sozusagen

---

<sup>1</sup> Dazu BIRCK (pers. Mitt., 23.07.03; zur Person s. S. 260; s. auch Dies. 2002b): Ein weiteres Argument sei: Die kriteriumsorientierte Aussagenanalyse wurde im Strafverfahren entwickelt. Dort darf jemand nur verurteilt werden, wenn seine Schuld zweifelsfrei bewiesen ist, d.h. es darf nur eine einzige Möglichkeit für das Entstehen der Zeugenaussage geben: das eigene Erleben. Alle anderen Möglichkeiten (Erfinden, suggestive Einflüsse etc.) müssen ausgeschlossen werden. Andernfalls gilt die Unschuldsvermutung. *Auf das Asylverfahren könne das Prozedere des Strafverfahrens nicht 1:1 übertragen werden*. Wenn dort aber am Ende Zweifel bestehen, d.h. wenn die Glaubhaftigkeit nicht entschieden werden kann (wie das bei psychisch Kranken mit Gedächtnisstörungen oft der Fall sein kann): Wird dann abgeschoben oder nicht? *Es handele sich letztlich um eine politische Entscheidung, die mit Glaubhaftigkeit oder der Gesetzeslage eigentlich nichts mehr zu tun habe*.

<sup>2</sup> S. MARX et al. (in Vorbereit., s. hier S. 255)

gen als Musterbeispiel für die überaus anspruchsvolle *Interpenetration*<sup>1</sup> der beteiligten Systeme. Als *Fazit* soll die hervorgehobene *Umkehr der prozessualen Regel-Ausnahme-Kategorie* festgehalten werden: *In der Regel solle das Gericht bei der Prüfung des Asylbegehrens eines mutmaßlich traumatisierten Flüchtlings einen psychotraumatologisch kundigen Sachverständigen heranziehen, und nur ausnahmsweise solle es sich dabei auf seine eigene Sachkunde verlassen.*<sup>2</sup> *An unsere Argumentation anknüpfend,*<sup>3</sup> *handelte es sich dann um eine korrigierende Gegenstruktur zum tendenziell anmaßenden richterlichen Habitus.*

Was das mit dem (inzwischen in kraft getretenen) „Zuwanderungsgesetz“ angesprochene politisch-legislative Feld anbetrifft, nahm der Interviewpartner als Sachverständiger neben diversen anderen Juristen und Experten an einer *Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur europäischen Asylrechtsharmonisierung* am 02.07.03 teil. Aus systemtheoretischer Sicht wäre hier von einer denkbar dichten Manifestation der rechtsstaatlichen „parasitären strukturellen Kopplung von Politik- und Rechtssystem“ zu sprechen.<sup>4</sup> Dabei war aufschlußreich zu beobachten, daß jede politische Fraktion gewissermaßen „ihren“ juristischen, wissenschaftlichen oder NGO-angebundenen Sachverständigen vorzuweisen hatte, woraus – wenn man es nicht schon vorher gewußt hat – unmißverständlich ersichtlich wurde, daß die politische Einstellung die Rechtsauslegung in ausgeprägtem Maße beeinflußt und umgekehrt, so daß das Rechtsideal neutraler, verobjektivierter Gerechtigkeit einmal mehr diskurskritisch zu beleuchten ist. Auch R. MARX merkt dazu an,<sup>5</sup> daß bei der Einigung der Fraktionen auf die Sachverständigen die Erwartung der Bestätigung der von den jeweiligen Parteien vertretenen Auffassung eine zentrale Rolle spiele. *Der für dieses Kapitel programmatische juristische Kampf um die politisch Traumatisierten ist mithin auch ein politischer.* So waren es tendenziell die eher im linken Spektrum anzusiedelnden Parteien, die sich auf die Rechtsauffassung von R. MARX stützten. Dies wird an dieser Stelle vermerkt, um erneut klarzustellen, *daß die gesamte Untersuchung auch einem „politischen Bias“ unterworfen ist, der „wissenschaftlich“ weder neutralisiert werden soll noch kann.*<sup>6</sup> Zugleich ist damit gesagt, daß die Argumentation der rechten Parteien, in der Anhörung wissenschaftlich repräsentiert namentlich durch K. HAILBRONNER, Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz, der auch die Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem „Asylkompromiß“ 1993 vertreten hat,<sup>7</sup> in dieser Studie aus dargelegten Gründen wenig zu Wort kommt.<sup>8</sup>

Inhaltlich kann hier zu der hochkomplexen Materie und Debatte lediglich die *Grundposition des Interviewpartners* wiedergegeben werden:<sup>9</sup> Danach wurden im Amsterdamer Vertrag vom 02.10.97 die Grundlagen für ein *europäisches Asylrechtssystem* gelegt, mit dem prioritären Ziel, die bislang unterschiedlichen nationalen Rechtsord-

<sup>1</sup> S. S. 148

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch MACLEAN (1983, s. hier S. 214)

<sup>3</sup> S. ausführlich S. 218 ff

<sup>4</sup> LUHMANN (1995, S. 426)

<sup>5</sup> MARX (pers Mitt., 16.08.03)

<sup>6</sup> S. dazu ausführlich S. 38

<sup>7</sup> S. dazu S. 267 ff

<sup>8</sup> Zur Begründung s. S. 19

<sup>9</sup> MARX (2003c, S. 3 f)

---

nungen im Bereich des Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerrechts durch gemeinschaftliche Regelungen zu ersetzen und für das Asyl- und Flüchtlingsrecht dafür die auch als „Magna Charta des Flüchtlingsrechtes“ bezeichnete *Genfer Flüchtlingskonvention* von 1951 zur Grundlage zu nehmen, was auch die Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland bestimmen solle. Inspiriert von diesem Geist habe der Ausschuß für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in seiner Sitzung am 07.05.03 dem Innenausschuß empfohlen, auf die Bundesregierung dahingehend „*einzuwirken*, daß bei den laufenden Verhandlungen zur EU-Harmonisierung der Flüchtlings- und Asylpolitik *europäische Mindestnormen* verabschiedet werden, die sich *nicht am kleinsten Nenner* orientieren, sondern an der *uneingeschränkten und allumfassenden Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den menschenrechtlichen Verpflichtungen*. In diesem Sinne sollten die deutschen Vorbehalte zugunsten einer europäischen Lösung überprüft werden.“ Ebenso habe sich der europäische Rat auf dem Gipfel in Tampere ausgesprochen, eine *Forderung, der R. MARX sich anschließt, und die auch für diese Studie so übernommen wird*.

Bevor nun im folgenden auf die Kooperationsmöglichkeiten des Juristen mit Therapeuten eingegangen wird, sollen die referierten, außerordentlich komplexen politisch-rechtlichen Zusammenhänge noch einmal **auf die Thematik fokussiert und gebündelt** werden: Ausgangspunkt ist das *Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten*, bezogen auf die Unrechtsverhältnisse im Herkunftsland wie im Fluchtland.<sup>1</sup> Für den Rechtsanwalt ist ein daran teilnehmendes, *stellvertretendes Unrechtserleben* Motivation für die Arbeit mit diesen Mandanten. Vor diesem Hintergrund bemüht er sich darum, die politische Traumatisierung der Betroffenen in juristische Termini für das Rechts-, aber auch das Politiksystem zu übersetzen, damit der Rechtsstaat für diese Problematik überhaupt sensibilisiert und resonanzfähig wird. Damit sollen illegitime Lücken und Praktiken in der Rechtspraxis aufgezeigt und, soweit in einem „ohnehin schlechten Diskurs“ möglich, geschlossen und verbessert werden, um dem Rechtsstaat damit insgesamt zu mehr Gerechtigkeit zu verhelfen. Dies geschieht unter anderem (1) mit der Argumentation für ein „Recht auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung“, (2) mit der Forderung nach einer Umkehrung der prozessualen Regel-Ausnahme-Kategorie zur Zulassung fachfremder Erkenntnisse in das Asylverfahren und (3) mit der Forderung nach einer uneingeschränkten und allumfassenden Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den menschenrechtlichen Verpflichtungen im Flüchtlings- und Asylbereich. Angelehnt an J. HABERMAS würde solches menschenrechtlich stärker legitimierte Recht dann idealerweise auf die Menschenrechtsverletzten zurückwirken und deren Unrechtserleben heilsam kompensieren – als kontrafaktische Idealvorstellung wohlgemerkt.<sup>2</sup> Welche Rolle können bei solchem rechtsstaatlichen Engagement die Therapeuten spielen?

## Kooperation mit Therapeuten

„Grundsätzlich meine ich, daß es beim Vortrag eines nach eigenen Angaben politisch Verfolgten eine innere Plausibilität geben kann. Und wenn ich von dieser überzeugt bin, [wenn ich dem Mandanten also glaube] – da kann das Verfahren noch so schief gelaufen sein, dann übernehme ich die Sache, selbst wenn es aus-

---

<sup>1</sup> Zur Definition von Unrechtserleben s. S. 91

<sup>2</sup> S. S. 133 ff

sichtslos ist. ... Aber da brauche ich die *Hilfe von therapeutischen Fachkollegen*, sonst kommt man im Verfahren nicht weiter, ... weil man *neue Tatsachen und Beweismittel braucht*, worauf der Antrag zu stützen ist. ...

Denn eine Traumatisierung kann ich nicht wirklich erkennen. ... Nehmen wir zum Beispiel den Fall von HÜSEYİN CALHAN [dem kurdischen Träger des Aachener Friedenspreises, der von einem Amtsarzt als nicht traumatisiert eingestuft und dann abgeschoben wurde, obwohl in seinen Akten eine psychische Traumatisierung infolge von Folter durch verschiedene ärztliche Atteste bestätigt worden war; der Protest in Fachkreisen führte dann zum sog. „Aachener Appell“ – FR]. ... Der Leiter des Gesundheitsamtes in Paderborn meinte da sinngemäß: ‚Der Betreffende ist teilnahmslos, also kann sein Vorbringen nicht stimmen.‘ So etwas ist einfach unmöglich, und das findet man häufig auch in Gerichtsurteilen!<sup>1</sup> Also spätestens da, meine ich, sollten die Juristen sich zurückhalten und psychotherapeutische Beratung suchen! Häufig bin ich ja ebenfalls nicht in der Lage einzuschätzen, was ich aus solchen Verhaltensweisen von Traumatisierten für meine juristische Aufgabe, die Tatsachen richtig festzustellen, schließen kann. Wenn ich dann eine Traumatisierung vermute, gebe ich dem Mandanten schon mal den *Rat, psychotherapeutische Beratung in Anspruch zu nehmen*. Allerdings ist das nicht so ohne weiteres möglich. ... Besonders zu Beginn des Verfahrens weiß ich ja gar nicht, wo die Betroffenen in diesem Verteilungssystem landen werden. Sie kommen hier in Frankfurt an, stellen den Asylantrag und landen dann in Eisenhüttenstadt, in Bayern oder sonstwo. Und wenn sie dann in ländlichen Gegenden wohnen, aber nach Berlin oder München aufbrechen müssen, ist das nicht so einfach für diese Menschen. Sie müssen dann immer die Ausländerbehörden fragen, ob sie dafür eine Sondergenehmigung bekommen, und auch die finanziellen Möglichkeiten sind begrenzt. Und häufig ist es so, daß die Mandanten das gar nicht richtig annehmen. Ich vertrete jetzt beispielsweise einen alten kurdischen Bauern, da habe ich den Eindruck, der wird da nicht hingehen, obwohl er die Behandlung nötig hätte. Ich kann ihm dann nur sagen: ‚Das ist für Ihr Asylverfahren wichtig, unabhängig davon, daß Sie auch für sich selbst therapeutische Hilfe bräuchten. Sie sind bei den Behörden als unglaubwürdig eingeschätzt worden, man nimmt Ihnen Ihre Folterungen nicht ab, also müssen Sie was tun und sollten vielleicht sehen, daß sie psy-

---

<sup>1</sup> Z.B. OVG 1 SN 72.01 / VG 32 F 91.00, zit. n. HENNINGSSEN (2003, S. 103): „Die Antragsteller tragen dazu vor, das Verwaltungsgericht habe den Untersuchungsgrundsatz nach §86 VwGO verletzt, indem es dem vom Antragsteller ... beigebrachten Attest nicht gefolgt sei und ohne eine Sachkunde in der Sache entschieden habe, ohne zur Frage der Traumatisierung ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht ist nicht begründet. Wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer die Erteilung einer Duldung begehrt, obliegt es ihm im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht, einen in sich schlüssigen Sachverhalt glaubhaft vorzutragen, der seinen Anspruch tragen soll. ... Erst wenn dies geschehen ist, kann die Amtermittlungspflicht des Gerichts eine weitere Klärung der Sachverhalts erfordern. Wenn das Verwaltungsgericht eine schwere Traumatisierung der Antragsteller nicht als glaubhaft gemacht angesehen hat, weil der Vortrag der Antragsteller zu den traumatisierenden Kriegereignissen im Heimatland widersprüchlich und nicht nachvollziehbar sei, ist nicht zu beanstanden, daß es keinen Anlaß für eine weitere Sachaufklärung gesehen hat. *Das Verwaltungsgericht hat sich – entgegen der Auffassung der Antragsteller – nicht ärztliche Kompetenz bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung der Traumatisierung angemäßt, weil es nicht die medizinischen Auswirkungen traumatisierender Erlebnisse, sondern diese selbst in Frage gestellt hat.* Deshalb bestand für das Verwaltungsgericht auch kein Anlaß zur Einholung eines fachärztlichen Gutachtens.“

---

chotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen.'

*Allerdings sind die Klinischen Stellungnahmen von Psychologen und Therapeuten, die sich nicht speziell mit politischer Traumatisierung befassen, in der Regel juristisch nicht zu verwerten*, das muß man wirklich so sagen. Da bekommt man ein Attest von einer halben Seite, worin zwar das Zauberwort ‚PTSD‘ auftaucht, aber das hängt dann völlig in der Luft; so ist das leider. Und selbst bei den Klinischen Stellungnahmen der Therapeuten aus den Behandlungszentren habe ich häufig Kritik, gerade wenn es um ein fortgeschrittenes Verfahren geht, bei dem es von behördlicher oder möglicherweise auch von gerichtlicher Seite schon eine negative Einschätzung der Glaubwürdigkeit gab, weil da müssen die *Anknüpfungstatsachen* behandelt werden. ... Wenn der Therapeut da sagt: Der vorrangige Zweck meiner Beratung ist nicht die gerichtliche Verwertbarkeit dessen, was der Betreffende äußert, sondern ich will ihm helfen, dann ist das in Ordnung. Wenn es aber dazu dienen soll, dem Betreffenden im Verfahren zu helfen, *dann müssen die Aussagen des Asylverfahrens unbedingt auch Gegenstand der Beratung werden!* ... Und das fehlt häufig, selbst bei Klinischen Stellungnahmen aus den Behandlungszentren für traumatisierte Flüchtlinge. So daß ich oft sagen muß: ‚Tut mir leid, das kann ich so nicht übernehmen; ich schicke Ihnen hier das Anhörungsprotokoll, bitte sprechen Sie noch mal mit dem Mandanten und gehen Sie auf die darin enthaltenen Widersprüchlichkeiten ein.‘ ... Darauf muß ich drängen, sonst wird das vom Verwaltungsrichter nicht akzeptiert. ...

*Ich denke, die Therapeuten müßten die Juristen überzeugen ..., müßten den Diskurs mit diesen ganz offensiv suchen*, damit die von ihrem überheblichen Standpunkt mal herunterkommen, zumindest verunsichert werden. Und das läuft ja alles über die Glaubhaftigkeit: Glaube ich dem Betreffenden seine Verfolgungsbehauptungen oder glaube ich sie nicht? Und wenn Therapeuten dazu etwas beizutragen haben, wäre es schon wichtig, daß das bei den Gerichten auch unter den richtigen Kodizes ankommt.“<sup>1</sup>

Aus der Interviewpassage wird deutlich, daß Rechtsanwälte wie R. MARX und Therapeuten für politische Traumatisierung, nicht selten motiviert durch das beschriebene *stellvertretende Unrechtserleben*, ein *gemeinsames Anliegen* verfolgen, nämlich die Menschenrechtsverletzten in lebensförderlicher Weise zu stabilisieren: der Jurist sozusagen „von außen“ über seinen Beistand zur Gewinnung von Rechtssicherheit, die Therapeutin eher „von innen“ über die Bereitstellung einer vertrauensvollen therapeutischen Beziehung, innerhalb derer günstigenfalls eine lebensgeschichtliche Bearbeitung des Traumas erfolgen kann. Wie die bisherige Auslegung und besonders der obige Interviewausschnitt prägnant aufzeigen, ist dabei aber gerade eine *Verschränkung von außen und innen unerlässlich*,<sup>2</sup> was eine *produktive Kooperation der beiden Disziplinen* erforderlich macht. Die Stichworte *Therapeutic Jurisprudence*<sup>3</sup> und *Jurisprudent Therapy*<sup>4</sup> sind in diesem Zusammenhang schon mehrfach gefallen, als sie exakt diese Schnittstelle markieren und die Richtung angeben, in welche die Fachgebiete

---

<sup>1</sup> MARX (2002)

<sup>2</sup> GRAESSNER (2004), GÖRG (2001)

<sup>3</sup> WEXLER (2003, s. hier S. 310)

<sup>4</sup> DROGIN (2000, s. hier S. 152)

sich aufeinanderzubewegen müssten, um jenem gemeinsamen Anliegen gerecht zu werden.<sup>1</sup> R. MARX bietet dafür nähere Anhaltspunkte: In Auseinandersetzung mit der therapeutischen Expertise müssten die Juristen sich in ihrem „überheblichen Standpunkt“ (vgl. o. „strukturell anmaßender Habitus“) konstruktiv verunsichern lassen, selbstkritischer die Grenzen ihrer Kompetenz reflektieren und ggf. aktiv therapeutische Beratung und Hilfe suchen – im Rahmen der real vorhandenen Möglichkeiten mit ihren vom Interviewpartner beschriebenen Grenzen. Umgekehrt müssten die Therapeuten sich in ihrer kurativen wie auch gutachterlich-stellungnehmenden Praxis verstärkt auf die Logik des gerichtlichen Verfahrens einlassen, sich sozusagen auch inhaltlich in die Argumentation des behördlichen und juristischen Beweisanges einklinken („Anknüpfungstatsachen behandeln“), wobei es mit einer pauschalen PTSD-Diagnose offenbar nicht getan ist. Im Rahmen von Normativem Empowerment hatten wir dabei für die psychosoziale Praxis von *Erreichtigung / Enjusticement* gesprochen. Unten folgen dazu noch detailliertere Hinweise.

Um die Sache der politisch Traumatisierten voranzutreiben, sollten in erster Linie die Therapeuten offensiv auf die Juristen zugehen, meint der Rechtsanwalt. Hierin spiegelt sich auch das *strukturelle Machtgefälle zwischen den Disziplinen* wider: Denn Therapeuten brauchen, um ihr Therapieziel lebensförderlicher Stabilisierung zu erreichen, die Juristen für die Herstellung äußerer Rechtssicherheit; diese brauchen aber umgekehrt – so scheint es jedenfalls – nicht unbedingt die Therapeuten für die Funktion des Rechtssystems, durch die Rechtsprechung die abstrakte Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Ein solches Zugehen auf den juristischen Diskurs wurde unterdessen in verschiedenen „*Best-Practice-Treffen*“ von *Therapeuten für politische Traumatisierung mit R. MARX* realisiert. Daraus resultierte ein umfassender Text des Interviewpartners – „Aufgabe und Bedeutung von Gutachten und Stellungnahmen bei möglicherweise traumatisierten Asylsuchenden“<sup>2</sup> –, in dem die obigen Ausführungen restrukturiert, aktualisiert und verdichtet wiedergegeben werden und der von den betreffenden Psycholog/innen und Ärzt/innen kritisch kommentiert und ergänzt wurde; die Diskursfortschritte seit dem Interview von 2002 spiegeln sich darin wider. Wie die beteiligten Personen berichten, kam es dabei aufgrund oben beschriebener Systemdifferenzen zu den erwartungsgemäßen Verständigungsschwierigkeiten zwischen den „Zünften“. Gleichwohl wird dieser Text wegen seines diffizilen Ineingangens von juristischer und klinischer Argumentation als *eines der Schlüsseldokumente für die Untersuchung wie auch für Normatives Empowerment* betrachtet und somit *in stark geraffter Thesenform* relativ ausführlich wiedergegeben :

### **1. Asylverfahrensrecht**

**1.1 Vorbemerkung:** Eine Verständigung zwischen Justiz und Heilberufen / Psychologie ist grundsätzlich erforderlich. Sonst können Kommunikationsprobleme dazu führen, daß schutzbedürftige Flüchtlinge nicht als solche erkannt werden. Dies zu vermeiden, dienen die folgenden Klärungen.

**1.2 Gutachten zur Beweiswürdigung:** Das verwaltungsgerichtliche Urteil muß prüfen, ob die geltend gemachte Traumatisierung der Klägerin die Beiziehung eines Sachverständigen erfordert. Bei einem diesbezüglichen Verfahrensfehler müssen die Rechtsanwälte den Tatrichter auf seine Ermittlungspflichten hinweisen („Gehörsrüge“). Weiter müssen Fachpsychologen und Juristen den Diskurs suchen, damit die

---

<sup>1</sup> S. S. 151 ff

<sup>2</sup> MARX et al. (in Vorbereit.)

---

Trichter für etwaige Traumatisierungen der Kläger/innen sensibilisiert werden und von sich aus Beweis erheben.

**1.3 Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit:** Die Begriffe *Glaubwürdigkeit* (bezieht sich auf eine Person) und *Glaubhaftigkeit* (bezieht sich auf die Aussagen einer Person) müssen unterschieden werden. Dabei sollte auf das Merkmal der „Glaubwürdigkeit“ in der gerichtlichen Praxis grundsätzlich verzichtet werden, da ein solches konstantes Persönlichkeitskonstrukt (rechts)psychologisch nicht belegbar ist; außerdem ist es anfällig für allgemeine, persönliche, situative, kulturelle und historische Verzerrungen, die verfahrensrechtlich praktisch nicht kontrollierbar sind.

**1.4+5 Ungeeignetheit der kriterienbezogenen Aussagenanalyse in Ansehung des Aussageverhaltens traumatisierter Asylsuchender:** Die forensische *Aussagenanalyse* darf nicht kritiklos vom Strafrecht auf das Asylrecht übertragen werden. Auch ist sie für die Anwendung bei Menschen aus anderen Kulturen nicht validiert worden. Schließlich gehört es zu den Zielen psychologischer Folter, u.a. kognitive und mnestiche Verstörungen bei den Opfern herbeizuführen. Überdies erinnern die gerichtlichen Anhörungen die Betroffenen oft an die Verfolgungssituation. Dies beeinträchtigt die Darlegungsfähigkeit vor Gericht und Behörde. Weiter s.o. S. +++++.

**1.6 Funktion von forensischen und klinischen Gutachten und Stellungnahmen:** *Gutachten* werden vom Bundesamt oder vom Verwaltungsgericht in Auftrag gegeben. *Stellungnahmen* werden im Auftrage des Klienten selbst oder seines Rechtsanwaltes angefertigt, oder sie entstehen aus therapeutischen Prozessen heraus und werden an Rechtsanwälte oder Behörden weitergegeben. Derartige *Parteigutachten* dienen prozessual dem *Beweisantritt* zur Einholung eines *Fachgutachtens*. Sie müssen deshalb lediglich die *Möglichkeit* aufzeigen, daß die untersuchte Person aufgrund einer psychischen Erkrankung in ihrer Darlegungskompetenz beeinträchtigt sein *könnte*. Daher dürfen an *Stellungnahmen* auch nicht so hohe Anforderungen gestellt werden wie an *Gutachten*. Gleichwohl müssen auch Stellungnahmen in ihrer fachlichen Argumentation fundiert und nachvollziehbar sein. Denn Methodenklarheit ist grundsätzlich ein rechtsstaatliches Gebot. *Klinische* Gutachten dürfen aber nicht mittels *forensischer* Kriterien beurteilt werden. Denn die Funktion eines *klinischen Gutachtens* ist die Feststellung einer psychischen Erkrankung, etwa einer psychisch reaktiven Traumafolge. Die Kriterien im einzelnen finden sich bei der *Bundesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF)*, den „Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen“ (SBPM) und, auf internationaler Ebene, dem *Istanbul-Protokoll*. Für den juristischen Kontext sind Hinweise auf das auslösende Trauma zu eruieren, um dem Verwaltungsrichter Indizien für einen möglichen Erlebnisbezug von Aussagen zu früheren Ereignissen zu geben. Ferner ist gefragt, ob Einschränkungen des Aussagevermögens bestehen.

**1.7 Richterliche Bewertung am Maßstab des § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO:** Das klinische Gutachten kann für die freie Beweiswürdigung des Richters dort hilfreiche Erkenntnisse liefern, wo dessen fachliche Kompetenz an Grenzen stößt. Dies stellt denn auch keinen Angriff auf sein richterliches Entscheidungsmonopol dar. Können indes ernsthafte Bedenken dagegen, daß der Asylsuchende vor erneut eintretender Verfolgung hinreichend sicher ist, *nicht ausgeräumt werden*, ist der Schutzstatus zu gewähren („Beweislastumkehr“). Da die hierbei zu berücksichtigende Furcht aber ein *subjektiver* Tatbestand ist, ist jeder Fall *individuell in seinem Kontext* zu würdigen, auch hinsichtlich der durch das Trauma oft erheblich *erhöhten Vulnerabilität*. Besonders an dieser Stelle ist das Gutachten / die Stellungnahme zur Beurteilung des *subjektiven Verfolgungsdrucks* entscheidungserheblich.

**1.8 Anforderungen an den Beweisantrag auf Einholung eines psychologischen Gutachtens:** Siehe 1.6: Eine schlüssige *Stellungnahme* reicht für den Beweisantrag. Sie muß aber die relevanten *Anknüpfungstatsachen* behandeln, d.h. die klinisch-psychologischen Gründe bezeichnen, die für die bisherigen Darlegungsmängel maßgebend waren. Diese haben zugleich einer *verschärften Begründungspflicht* zu genügen, d.h. es muß differentialdiagnostischen Fragestellungen nachgegangen und Angaben müssen überprüft werden (soweit im klinischen Rahmen praktikabel). Ist dem Arzt / Psychologen diese

Anforderung nicht geläufig, muß die Richterin / Anwältin entsprechende Aufklärung leisten (einschließlich bzgl. des Kostenfaktors). Das Verwaltungsgericht kann in der Gesamtwürdigung dann ggf. bereits aufgrund dieses *Privatgutachtens* die erforderliche Überzeugungsgewißheit gewinnen, daß die Extremtraumatisierung des Asylsuchenden seine Ursache in erlittenen Folterungen hat.

**1.9 Geltendmachung traumatischer Leiden nach Abschluß des Asylverfahrens:** In dieser Situation besteht die Möglichkeit, einen *Asylfolgeantrag* zu stellen. Hierfür muß ein „*neues Beweismittel für alte Tatsachen*“ vorgelegt werden, so etwa eine psychologische Stellungnahme. Auch hier ist die Behandlung der *Anknüpfungstatsachen* entscheidend, besonders hinsichtlich der Frage, ob der Asylsuchende „ohne grobes Verschulden außerstande“ war, den Wiederaufgreifensgrund im Erstverfahren geltend zu machen.

## 2. Ausländerrecht

**2.1 Maßgeblicher Krankheitsbegriff:** Ein Krankheitsverständnis, nach dem die Krankheit am Ende einer Therapie „geheilt“ oder „beseitigt“ ist, ist auf Extremtraumatisierung nicht anwendbar. Denn diese besteht in einer langfristigen schweren seelischen „Erschütterung des Welt- und Selbstvertrauens“. Durch verschiedene Maßnahmen, die Sicherheit, Vertrauen und Sinn stiften (etwa soziale Akzeptanz, Integration, Arbeit, Zukunftsperspektiven), kann zwar eine *Stabilisierung* der traumatisierten Person erreicht werden. Gleichwohl bleibt das Extremtrauma jederzeit *reaktualisierbar*, und zwar durch *Auslösefaktoren*, die direkt oder indirekt an die traumatische Situation erinnern. Meist verbleibt eine *erhöhte Vulnerabilität*. So wird eine Einengung der (juristischen) Diskussion auf die Diagnose *posttraumatische Belastungsstörung (PTBS / engl. PTSD)* der Komplexität, Variabilität und dem Prozeßcharakter extremer Traumatisierung *nicht gerecht*. Vielmehr können auch verschiedene andere Störungen und Symptome nach politischer Gewalt auftreten (z.B. Sucht, Depression, psychosomatische Beschwerden), die rechtlich zu berücksichtigen sind. Da der Verlauf traumatischer Störungen ferner in erheblichem Maße von den Lebensbedingungen *nach* dem traumatischen Haupterlebnis abhängig ist („Sequentielle Traumatisierung“), ist eine anhaltend unsichere Aufenthaltssituation bei permanenter Abschiebungsandrohung aus verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Sicht nicht hinnehmbar. So erwächst aus dem von der Bundesrepublik ratifizierten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter die staatliche Verpflichtung, weitere Schädigungen von den Betroffenen abzuwenden. Dies gilt auch in Zeiten begrenzter öffentlicher Mittel.

**2.2 Psychische Erkrankung als „zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis“:** Hierbei geht es (1) um die Frage der im Herkunftsstaat verfügbaren psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten und (2) einer dort eventuell drohenden Chronifizierung der Krankheit. Indessen ist etwa bei Folteropfern grundsätzlich davon auszugehen, daß eine gewaltsame Rückführung an den Ort der erlittenen Qualen wegen der vielfachen traumatischen Hinweisreize zu einer erheblichen gesundheitlichen Verschlechterung führen wird. Der hier relevante Begriff der *Retraumatisierung* besagt, daß ein neuerliches Trauma, das Merkmale der ursprünglichen Gewalt- und Ohnmachtserfahrung trägt, eine Vertiefung der traumatischen psychischen Reaktion bewirkt. Das *subjektive* Moment einer *erhöhten Vulnerabilität* ist hierbei unbedingt zu berücksichtigen. [...]

**2.4 Psychische Erkrankung als „inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis“:** Dieses liegt vor, wenn als Folge der Abschiebung des psychisch Erkrankten eine *wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes* droht. Dieser Zusammenhang ist *grundrechtsrelevant*, weil damit das *Grundrecht auf Leben* berührt wird. Für die Frage der diesbezüglichen *Eingriffsintensität* liefern die typischen Merkmale des PTSD-Konzepts samt seiner speziell für politische Traumatisierung entwickelten konzeptuellen Erweiterungen (Komplexes PTSD, Extremtraumatisierung, Sequentielle Traumatisierung u.a.) hilfreiche Aussagen über das Gewicht der drohenden *Rechtsgutverletzung*. Bei traumatisierten Flüchtlingen ist hier besonders das Risiko einer schweren *Retraumatisierung* bis hin zu *Suizidalität* zu nennen. Aber auch schon die anhaltende *Abschiebungsandrohung*



---

wird oft als *existentiell bedrohlich* und *ausgrenzend* erlebt, was die Erkrankung aggraviert. Daher dürfen Abschiebungen nur dann durchgeführt werden, wenn es „außerhalb jeden vernünftigen Zweifels“ steht, daß diese nicht zu Rechtsgutgefährdungen führen können. Insofern rangiert der Inlandsbezug vor dem Auslandsbezug.

**2.5 Recht auf psychotherapeutische Behandlung in sicherer Umgebung:** S.o. S. 246. Weiter: Die anhaltende Angst vor drohender Abschiebung wirkt kontraproduktiv auf den Vertrauens- und Sicherheitsraum der Psychotherapie ein. Zudem führt der erzwungene Abbruch einer Heilbehandlung oft zu einer weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigung. Aber auch nach erfolgreicher Beendigung einer Therapie darf der sichere Aufenthaltsstatus nicht aufgehoben werden, weil es sich dabei, wie oben ausgeführt, lediglich um eine *Stabilisierung* handelt, die sich leicht wieder *destabilisieren* kann. Darüber hinaus darf das fehlende Aufsuchen einer Behandlung nicht als Hinweis gewertet werden, daß keine Traumatisierung vorliegen würde, weil dies u.U. in trauma-bedingtem Vermeidungsverhalten begründet ist. Maßgebend ist daher nicht primär der Behandlungsprozeß, sondern *die ausländerrechtliche Sicherheit für politisch Traumatisierte*. Ob diese für ihre Traumabewältigung therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen wollen oder nicht, obliegt ihrer souveränen Entscheidung. [...]

**2.7 Anforderungen an den Nachweis einer psychischen Erkrankung:** Qualifizierte diagnostische Arbeit mit traumatisierten Patienten setzt *Vertrauen* zwischen Diagnostikerin und eventuell Traumatisiertem voraus, damit die belastende Rekonstruktion der traumatischen Erlebnisse überhaupt gelingen kann. Denn aufgrund der häufig stark scham-, schuld-, angst- und schmerzbesetzten Erlebensinhalte besteht oft ein hohes *Widerstandspotential* gegen die Exploration. Daher braucht es Geduld, Beharrlichkeit, Einfühlsamkeit und therapeutische Kenntnisse, um diese in geeigneter Weise durchzuführen. Die Gesprächsatmosphäre muß frei von Angst und Bedrohung sein. Polizeiarztliche Untersuchungen sind insofern für diesen Zweck nicht geeignet.

## Zusammenfassung

**Juristische Wahrheitsfindung. Institutionalisiertes Klima des Mißtrauens:** Der RECHTSANWALT REINHARD MARX, DR., betont, daß es das Ziel des juristischen Verfahrens sei, die *Wahrheit zu erkennen* und nicht, wie in der Therapie, dem Betroffenen auf seinem Lebensweg zu helfen. Allerdings werde der Prozeß der Wahrheitsfindung häufig *meta-juristisch vorgefiltert*: Es seien irrationale Ängste und eine *Abwehrhaltung* gegen zu viele vermeintlich unberechtigte Flüchtlinge festzustellen, was sich in einem *Klima institutionalisierten Mißtrauens* äußere. Von den Betroffenen würde dies *als Unrecht wahrgenommen*, da sie sich wie Lügner behandelt fühlten. – Zusätzlich zu den schon für die Interpretation von P. MACLEAN herangezogenen Konzepten (nach M. FOUCAULT: „Macht-Recht-Wahrheitsdiskurs“; nach P. BOURDIEU: „Milieu der Flüchtlingsabwehr“; nach H. KEILSON: „Sequentielle Unrechtstraumatisierung“) wird mit dem *tiefenpsychologischen Abwehrkonzept* erläutert: Danach werden Ängste (auch Schuldgefühle, erlittene Schmerzen u.a.) auf die Asylsuchenden *projiziert* bzw. es findet eine *projektive Identifizierung* mit ihnen statt, so daß diese tendenziell als Lügner und „Wirtschaftsflüchtlinge“ erscheinen.

**Vertrauen in der anwaltlichen Praxis innerhalb eines Systems strukturellen Mißtrauens:** Auch in der anwaltlichen Praxis sei, wie in der Therapie, Vertrauen notwendig, sagt der Jurist. Dabei gehe es darum, die Mandantin adäquat auf das Gerichtsverfahren vorzubereiten, wobei Wahrheit der beste Weg sei. – Interpretiert wird mit der Feststellung, daß es sich dabei um eine Art *paradoxe Vertrauensfigur* handelt, weil solches Vertrauen sich innerhalb eines umfassenden Mißtrauenssystems etabliert. Damit ist eine zentrale Differenz zwischen Rechts- und Therapiesystem benannt, nämlich *gerichtliches Mißtrauen vs. Vertrauen als Therapiemedium*. Das genannte *strukturelle Mißtrauen im Asylrechtssystem* muß dabei zweistufig rekonstruiert werden: (1) Mißtrauen liegt in der Natur des Rechts selbst, da es dabei wesentlich um die Re-

*gulierung sozialer Interessenkonflikte* geht, weshalb die jeweiligen Wahrheitsversionen der Streitparteien kritisch überprüft werden müssen; (2) verschärfend kommt die erläuterte *habituelle Abwehrhaltung* hinzu. Die Rechtspraxis hat damit nach dem Ansatz *Therapeutic Jurisprudence* in sich einen *tendenziell anti-therapeutischen Zug*. So erscheint etwa die „unvollständige Tatsachendarstellung“ aus therapeutischer Sicht häufig als überlebensnotwendiger Abwehr- bzw. Copingmechanismus.

**Glaubhaftigkeitsbeurteilung als Juristenmonopol. Subjektives Erleben wie Unrechtserleben spielt im Asylrechtssystem keine Rolle:** Die zentrale Frage in der anwaltlichen Praxis sei, *wie erlittene Folter glaubhaft gemacht werden könne*, führt R. MARX aus. Damit werde aus Sicht der Richter aber das *juristische Monopol der Beweiswürdigung angegriffen*, insofern jene sich oft eigene Sachkunde hinsichtlich politischer Traumatisierung zutrauten. Der Anwalt müsse das Gerichtsverfahren antizipieren und daher den Vortrag seiner Mandanten streng auf *äußere Plausibilität und Widerspruchsfreiheit* hin überprüfen. Die Subjektivität der Kläger sei aus dem Gerichtssystem völlig außen vor gelassen. Somit komme auch das subjektive Unrechtserleben der Mandanten in der Beratungspraxis des Anwalts praktisch nicht zum Tragen. – Dazu wird ausgeführt, daß solche teilweise narzißtisch aufgeladene Identifikation mit der „Wahrheitsfindung“ einen weiteren Aspekt des *gerichtlich-richterlichen Habitus* darstellt. Gleichwohl hat der therapeutische Diskurs über politische Traumatisierung offenbar ansatzweise Eingang in die Lebenswelt und in das Rechtssystem gefunden. Damit ist ein weiterer zentraler Unterschied zwischen Asylrechts- und Therapiesystem benannt: In ersterem geht es ausschließlich um die *äußere Wahrheit*, in zweiterem vornehmlich um die *innere, subjektive Wahrheit des Klienten*. Für die Kooperation von Recht und Therapie läßt sich daraus ableiten, *die rechtsspezifische Äußerlichkeit und die therapiespezifische Innerlichkeit derart ineinander zu konvertieren, daß beide Funktionssysteme füreinander ihre jeweilige Leistung erbringen können*: gerechtes Recht zu sprechen einerseits, durch Unrechtsverhältnisse traumatisierte Menschen lebensförderlich zu stabilisieren andererseits.

**Das Unrechtserleben des Rechtsanwalts: Motivation für den „juristischen Kampf“:** Das eigene Unrechtserleben sei die *Motivation für seinen Beruf*, sagt der Anwalt. Denn diesen Menschen, die am stärksten Unrecht erlitten hätten, müsse man helfen. Wenn Fälle scheiterten, die nach seiner Auffassung eigentlich berechtigt gewesen wären, bedrücke ihn das. Zugleich sei er bei eindeutigen Fällen ungeheuer empört und kämpfe dann auch. Denn er glaube noch daran, daß der Rechtsstaat sich mit rechtsstaatlichen Argumenten erschüttern lasse. Es handele sich dabei um eine Art *juristischen Kampf*. – Interpretiert wird mit dem *engen Zusammenhang von Unrechtserleben und Motivation bzw. Emotion, v.a. Empörung*. Beim Rechtsanwalt läßt sich von *stellvertretendem Unrechtserleben* sprechen. Parallelen zur „Therapie“ lassen sich über ein *advokatorisches Therapieverständnis* herstellen. Daß der Rechtsstreit dem Anwalt auch *Spaß* mache, weist auf einen Aspekt von *Normativem Empowerment* hin: und zwar daß der Kampf für das eigene Recht und das von anderen idealerweise nicht nur *ermächtigend*, sondern damit verbunden auch *motivierend, erfüllend und sinnstiftend sein kann*, z.B. wenn ein Klient in Deutschland innerhalb kürzester Zeit eine exilpolitische Organisation gründet. Für den Rechtsstaat muß die Psycho-Logik des politischen Traumas juristisch derart aufbereitet werden, daß es sich in die Logik des Rechtssystems „einklinkt“, um von diesem mittransportiert zu werden.

**Die Übersetzung des Traumas ins Juristische:** Vor dem Hintergrund eigener Praxiserfordernisse befasse sich R. MARX schon seit Jahren mit der Frage, *wie ein Trauma juristisch übersetzt dargelegt werden könne*. Denn die gerichtliche Vernachlässigung von Traumatisierung lasse sich eigentlich nicht mit dem Rechtssystem in Übereinstimmung bringen. So begründet er in der neuen Auflage seines „Kommentars zum Asylverfahrensgesetz“, daß die Richter hier nicht selten eine *unzulässige Beweisantizipation* vornähmen. Auch im Zusammenhang mit dem geplanten – und inzwischen in kraft getretenen – *Zuwanderungsgesetz* versuche er, Einfluß auf den Diskurs zu nehmen. – Expliziert wird mit einem Text des Anwalts, in dem er ein *Recht auf therapeutische Behandlung in sicherer Umgebung* herausarbeitet; das Rechtsinstrument dazu sei die *Aufenthaltsbefugnis* nach §30 III AuslG [jetzt: *Aufenthaltsurlaubnis nach § 25 AufenthG*].

---

Doch gibt es auch Gegenstimmen, die hierin eine Überstrapazierung der Grundrechte zu erkennen verneinen. Der Verf. weist indessen auf die *Unteilbarkeit der Menschenrechte* hin, die sich in den Grundrechten widerspiegelt. Weiter wird mit dem Aufsatz „Gutachten zur Glaubwürdigkeit im Asylprozeß“ von R. MARX expliziert. Darin plädiert er für eine *Umkehr der prozessualen Regel-Ausnahme-Kategorie*: In der Regel solle das Gericht bei der Prüfung des Asylbegehrens eines mutmaßlich traumatisierten Flüchtlings einen psychotraumatologisch kundigen Sachverständigen heranziehen, und nur ausnahmsweise solle es sich dabei auf seine eigene Sachkunde verlassen. Für den legislativen Bereich nahm der Interviewpartner als Sachverständiger an einer *Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Zuwanderungsgesetz* teil. Hierbei wurde einmal mehr deutlich, daß die *juridische Sicht freilich auch von politischen Einflüssen geprägt* ist. Die inhaltliche Grundposition des Rechtsanwalts in dieser hochkomplexen Debatte ist, die *Genfer Flüchtlingskonvention* zur Grundlage für ein europäisches Asylrechtssystem zu nehmen. Somit läßt sich mit J. HABERMAS' „System der Rechte“ ein Bogen schlagen vom Unrechtserleben politisch Traumatisierter über das stellvertretende Unrechtserleben des Unterstützers hin zu dessen diskursiv-rechtsstaatlichem Engagement, welches idealerweise wieder heilsam auf ersteres zurückwirkt.

**Kooperation mit Therapeuten:** Der Rechtsanwalt sei auf die Hilfe von therapeutischen Fachkollegen angewiesen, um seinen Beweisantrag auf neue Tatsachen und Beweismittel stützen zu können. Insgesamt sollten Juristen sich weniger Sachkunde anmaßen und häufiger therapeutische Beratung für ihre Mandanten in Anspruch nehmen, was vom Angebot her allerdings nicht unproblematisch sei. Viele klinische Stellungnahmen seien juristisch praktisch nicht verwertbar, weil darin die sog. *Anknüpfungstatsachen* nicht behandelt würden, d.h. unzureichend auf die behördliche und gerichtliche Argumentation eingegangen würde. Insofern müßten die Aussagen des Asylverfahrens auch Gegenstand der therapeutischen Beratung werden. Die Therapeuten sollten den Diskurs mit den Juristen offensiv suchen, um diese konstruktiv zu verunsichern. – Interpretiert wird mit der Feststellung, daß menschenrechtlich orientierte Anwälte wie R. MARX und Therapeuten für politische Traumatisierung offenbar ein *gemeinsames Anliegen* verfolgen, nämlich die Menschenrechtsverletzten in lebensförderlicher Weise zu stabilisieren: der Jurist sozusagen „von außen“, die Therapeutin eher „von innen“, was eine effektive Kooperation der beiden Disziplinen erforderlich macht (s. *Therapeutic Jurisprudence / Jurisprudent Therapy / Normatives Empowerment*). Auf das dabei bestehende Machtgefälle zwischen den Disziplinen wird hingewiesen. Solche Kooperation hat in einer Reihe von Best-Practice-Treffen von Therapeuten mit R. MARX stattgefunden, bei denen auch die Verständigungsdifferenzen zwischen den Systemen offenbar wurden. Daraus ist ein gemeinsamer Text hervorgegangen, in dem mit Blick auf das *Asylverfahrensrecht* für die Zulassung speziell *klinischer* Expertise ins Asylverfahren argumentiert wird; für das *Ausländerrecht* wird eine extremtraumatische Erkrankung bei Anwendung eines umfassenden Traumbegriffs als „inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis“ ausgewiesen.